

glaubt, daß dieses Alles aufhören wird; es ist auch schon vorgekommen — ich weiß nicht, ob ich hier dieses Beispiel passend anführen kann — es ist ein Geld herausgekommen, das hat 5 fl. gegolten, und in einer Zeit hat es nicht mehr so viel gegolten. Beim Herausgeben hätte man dieses nicht gedacht, daher glaube ich, daß Manchem bei Verträgen und Traktaten geholfen werden könne.

Vittoni. Wenn das geändert würde, so würde das für die Unterthanen sehr schlecht sein; denn in den letzteren Verträgen der Unterthanen sind so niedere Relukutionsbeiträge aufgenommen worden, daß selbe für die Herrschaft sehr nachtheilig waren; so ist z. B. das Bergrecht bei uns sehr billig relukirt worden, der Eimer um 45 fr. W. W. und solche Verträge sind zwischen Unterthan und Herrschaft sehr häufig abgeschlossen worden, und die Herrschaft hat sich mit diesem geringen Preis begnügen müssen; stossen wir es auf der einen Seite um, so müßte es auch auf der anderen Seite den Herrschaften zu Gute kommen, und dadurch würde der Unterthan sehr verkürzt werden. Es bestehen sehr viele Verträge, die nur zum Schaden der Herrschaft, und nicht zum Schaden der Unterthanen geschlossen wurden, es liegen Verträge über Roboten vor, welche um 3 oder 6 fr. W. W. den Tag relukirten, und dazu kommt noch der 20% Einlaß, daher glaube ich, daß dieser §. zum Schutze der Unterthanen stehen bleiben soll, höchstens könnte bei den Reluktionen der neueren Zeit eine Aenderung getroffen werden, aber das wird nicht leicht angehen.

Stubenberg. Ich habe 800 Meßen Hafer in Geld relukirt, und zwar der Meßen pr 20 fr. W. W.; ich frage nun was die Unterthanen sagen würden, wenn diese Reluktionsverträge nicht Geltung hätten?

Präsident. Will man die einen Verträge nicht gelten lassen, so müßte man das auch bei den anderen, und für die Unterthanen wäre es schlecht, wenn man diesen §. nicht wollte gelten lassen.

Schmidt. Vielleicht könnte man sagen statt 10 Jahren 25 oder 30 Jahre.

Fraudenegg. Gerade die alten Verträge sind für die Unterthanen sehr vortheilhaft.

Schmidt. Davon bin ich überzeugt, und jedem wird es erklärbar sein, daß er mit dem Vertrage zufrieden sein kann.

Fraudenegg. Die Unterthansgaben existiren nicht mehr; es ist daher auch kein Gegenstand der Ablösung mehr vorhanden, und ein Kapital, das bezahlt wurde, kann man auch nicht mehr zurückbezahlen; denn wenn die Herrschaft Alles wieder zurückzahlen müßte, und der Unterthan die Last wieder in natura zu übernehmen hätte, so wäre gerade dieß für den Unterthanen schlecht.

Schmidt. Gerade in dem Sinne habe ich es auch nicht gemeint, daß sie das wieder zurückbekommen sollen.

Ulm. Ich glaube, es soll ein Unterschied festgesetzt werden zwischen Aboliren und Relukiren.

Darnhofer. Ich möchte fragen, was denn dann ist, wenn die Herrschaft mit den Unterthanen einen Kontrakt gemacht, aber eine bestimmte jährliche Geldabgabe und noch extra Naturalleistungen sich bedungen hat?

Kottulinsky. Die werden besonders abgelöst werden, wie die anderen Naturalleistungen.

Darnhofer. Dann bin ich einverstanden.

Häschel. Die Kalsdorfer Bauern haben ebenfalls Verträge geschlossen, und in denselben bedungen, daß, wenn eine Vergütung geschieht, so haben sie dieselbe anzusprechen. Dann müssen auch diese Rechte bleiben.

Präsident. Meine Herren wir haben genug gesprochen, kann also der §. mit dem Beisatze bleiben, den Graf Kottulinsky gemacht hat, nämlich: „durch Kapitalzahlung“?

Kalchberg. Wie aber dann, wenn der Unterthan für die Ablösung ein Grundstück gegeben hat?

Stubenberg. Bei diesem Zusatze würden gerade diejenigen Verträge, die für die Bauern günstig sind, aufgehoben werden; denn wir haben kein Kapital bekommen, würde der §. mit diesem Zusatze bleiben, so würden alle diese Verträge aufhören.

Kalchberg, Ich wünschte nur „bleibende Ablösung“ statt Abolirung.

Präsident. Meine Herren, jetzt werde ich einen Vorschlag machen, vielleicht können wir die Sache mit einem einzigen Worte abhelfen; vielleicht können wir so sagen: Alle zwischen den Berechtigten und Verpflichteten über die Ablösung von Grundlasten bereits bestehenden unwider-ruflichen Verträge haben zc.

Kottulinsky. Ich würde lieber sagen: auf ewige Zeit.

Guggiß. Vielleicht Abolition.

Präsident. Das Wort Abolition wird mancher nicht verstehen, und könnten dann sagen: wir haben es nicht verstanden; daher glaube ich, sollte man sagen: Ablösung auf ewige Zeit.

Dann würde der §. heißen: „Alle zwischen den Berechtigten und Verpflichteten über die Ablösung von Grundlasten auf ewige Zeit bereits bestehenden Verträge haben auch ferner in voller Rechtskraft zu bestehen.“

Sind Sie damit einverstanden?

(Majorität dafür.)

XV. Sitzung am 4. Juli 1848.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

(§. 6 wird gelesen.)

Präsident. Meine Herren, hat Jemand über diesen §. etwas zu bemerken? Ich werde ihn wiederholen (liest ihn.)

Dlak. Ich glaube, wir sollten diesen §. in suspenso lassen; denn wenn man abstimmen soll, so muß sich erst herausstellen, was von dem Staatschatze in Anspruch zu nehmen ist? und das kann sich erst dann zeigen, wenn die Prinzipienfrage entschieden seyn wird, sonst würde das mit den spätern §§. nicht harmoniren.

Wasserfall. Ich glaube, der §. wird immer passen, wenn die Prinzipienfrage dahin geht, daß der Staat zu

zahlen hat, denn hier ist nur von solchen Beträgen die Rede, welche aus dem Staatschatze ohne Steuer gegeben werden; das bleibt nun immer eine Wohlthat, die gewiß angenommen werden kann.

Präsident. Wenn in andern Ländern eine solche Wohlthat gegeben wird, warum soll es nicht auch in der Provinz Steiermark geschehen?

Kann also der §. bleiben?

(Allgemein Ja.)

(§. 7 wird gelesen.)

Haßler. Ich bitte um das Wort. Mir scheint der Sinn in diesem §. nicht ganz klar. Es heißt (liest den §.). Die Rechte Dritter sind vorzugsweise die Rechte der Hypothekar-Gläubiger; „an den freizulösenden Gegenstand,“ d. i. der unterthänige Grund.

Präsident. Vergebung, das sind die auf dem Grunde haftenden Urbariallasten.

Kottulinsky. Der Gegenstand der Leistung ist der freizulösende Gegenstand; denn es gibt Zehente, die ganz selbstständig sind, ohne Herrschaften, und diese sind ein freizulösender Gegenstand.

Haßler. Die Auslegung, daß es der belastete Grund ist, liegt ganz nahe, vielleicht würde eine andere Stylisirung jeden Zweifel heben, vielleicht „die Rechte Dritter, an die Domänen, Güter, Herrschaften.“

Kottulinsky. Es bezieht sich aber nicht auf diese, sondern wie ich schon bemerkt habe, auf die selbstständig stehenden Rechte. Es gibt Zehente, die ganz selbstständig sind, und auf welchen Intabulationen und Rechte haften; also das wäre damit gar nicht ausgesprochen, wenn man sagen würde: „die Rechte Dritter auf Domänen, Güter, zc.“, sondern es darf nur heißen: „ein absolut freizulösender Gegenstand.“

Huber. Man soll den Ausdruck setzen: „auf abzulösende Rechte der Berechtigten.“

Haßler. Es scheint, die Auslegung liegt sehr nahe, daß man den freizulösenden Grund verstehen könnte.

Gottweilß. Kann es nicht heißen: „intabulirte Rechte.“

Wasserfall. Das scheint mir zu eng, es kann auch Rechte eines Dritten geben, die nicht in dem Hauptbuche eingetragen sind. —

Ich erlaube mir die Frage, ob die Vorsicht getroffen worden ist, daß man das nicht so verstehen kann, als ob die intabulirten Gläubiger auch auf das auf dem unterthänigen Grunde haftende Entschädigungs-Kapital zu greifen berechtigt sind.

Kottulinsky. Davon ist im ganzen Entwurfe nicht die Rede. Der Entwurf gibt sich nirgends damit ab. Es handelt sich hier nur um die Bezahlung der Renten.

Perko. Ich möchte so stylisiren: „die Rechte Dritter auf die nach §. 1 abzulösenden Gegenstände.“

Haßler. Es gibt wirklich, wie bemerkt wurde, im Lande Zehentrechte, die ganz selbstständig erscheinen; diese sollen aber nicht frei gelöst, sondern aufgehoben werden, wenn das Zehentrecht überhaupt aufhebt. Ich glaube daher, daß der Ausdruck „freizulösender Gegenstand“ auf solche nicht paßt.

Mandell. „Abzulösender Gegenstand“ soll es heißen.

Perko. „Auf die nach §. 1 abzulösenden Gegenstände.“

Präsident. Ich möchte auch eine Textirung vorschlagen, wenn man sagte: „die Rechte Dritter an die nach §. 1 abzulösenden Berechtigungen gehen zc.“

Huber. Vielleicht könnte man sagen statt „die Rechte Dritter“ — „die Ansprüche Dritter.“

Haßler. Der meiste Anstand liegt darin, daß es heißt „an dem freizulösenden Gegenstande.“ — Wie ich bemerkt habe, ist das nicht ein freizulösender, sondern ein zu beseitigender, ein aufzuhebender Gegenstand.

Wasserfall. „Nach §. 1 abzulösender Gegenstand.“ —

Präsident. Ist es Ihnen so recht: „die Rechte Dritter an die nach §. 1 abzulösenden Gegenstände?“

(Große Majorität für Ja.)

Emperger. Excellenz, ich habe zu bemerken, der §. 1 spezifizirt nur, es soll also nicht heißen: „nach §. 1,“ sondern „nach dem ganzen Gesetzesentwurf.“

Präsident. Ja, das wird noch richtiger seyn: „die Rechte Dritter an die im §. 1 spezifizirten abzulösenden Gegenstände.“

(Mehrere Stimmen: nicht spezifizirt, sondern angeführt.)

Khünburg. Es dürfte wünschenswerth seyn, daß diejenigen, die Rechte auf ein Ablösungs-Kapital haben, die Entschädigung in jener Ziffer erhalten, in welcher das Darlehens-Kapital ist.

Emperger. Ich glaube, das kann man nicht sagen. Wenn Jemand einen Tabular-Gläubiger von 20.000 fl. hat, die Entschädigungssumme aber nur 10.000 fl. beträgt, so würde er diese ganz begehren.

Khünburg. Wenn der intabulirte Betrag 20.000 fl. und das Entschädigungs-Kapital auch 20.000 fl. ausmacht, so ist das genügend.

Emperger. Wenn die Entschädigungssumme aber nur 10.000 fl. beträgt?

Wasserfall. Ich glaube, das gehört nicht hieher, das kommt später vor, wie auf das Entschädigungs-Kapital Rechte übertragen werden sollen?

Präsident. Ich werde den §. wiederholen, wie ich glaube, daß er Ihnen recht ist: „die Rechte eines Dritten an die im §. 1 angeführten, abzulösenden Gegenstände zc.“

(Mehrere Stimmen: „genannten, genannten.“)

Präsident. Also: „genannten abzulösenden Gegenstände.“

Wenn Niemand mehr etwas zu bemerken hat, so brauchen wir nicht noch einmal abstimmen zu lassen, und wir können nun auf den §. 8 übergehen.

(§. 8 wird gelesen.)

Perko. Könnte man nicht Silber Conv. Münze hinfesen?

Kottulinsky. Nein, das ist nicht nothwendig, es ist einmal Reinertrag, berechnet man ihn in Silber, so ist er Silber, berechnet man ihn aber in Wiener-Währung, so ist er in Wiener-Währung, das ist alles eins, es ist hier vom baren Gelde nicht die Rede.

Scheucher. Ich erlaube mir zu fragen, sind das 20 Jahre vorhinein, soll das als Ablösungs-Kapital gelten?

Präsident. Es wird dieses zu 5 Prozent in Kapital geschlagen, z. B. die Siebigkeit eines Unterthanen macht jährlich 5 fl., so beträgt das Ablösungs-Kapital 100 fl.

Es ist vom Kapital keine Rede, es wird nur zu 5 Prozent kapitalisirt. Wenn man das will, so muß man jede Summe mit 20 multiplizieren; allein nach dem Antrage, wie er da ist, wird dem Unterthan kein Kapital auferlegt, sondern die Interessen allein, ganz oder nur zum Theil, es wird dem Unterthan nie ein Kapital auferlegt, sondern nur die Zahlung der Interessen von einem Kapital durch eine gewisse Zeit, während welcher dann das Kapital getilgt wird. Also das Kapital wird nie dem Unterthan auferlegt, hier ist aber nur die Rede davon: wie die Entschädigung der Berechtigten geschieht, wenn 5 fl. Reinertrag sind, so wird diese Zahl mit 20 multipliziert.

Scheucher. Das verstehe ich schon, aber ich spreche von etwas andern. Ich glaube, es ist genug, wenn dem Berechtigten 5 fl. jährlich ausgezahlt werden, und das durch 20 Jahre, oder so lang, bis das Kapital wegfällt.

Kottulinsky. Sie verstehen nicht; es ist nicht die Rede von dem, was der Unterthan zu zahlen hat, sondern die Art, wie von dem Unterthan gezahlt wird, muß erst ausgemittelt werden. Es ist hier nur die Rede davon, wie das Kapital nach dem jährlichen Reinertrage berechnet wird, und das geschieht, wenn man den Jahresertrag mit 20 multipliziert; das kann dann in Einem oder in 20 Jahren geschehen. Fragen Sie einen Rechenmeister, der wird es Ihnen auch sagen. Es handelt sich hier nicht darum, die Summe ganz zu tilgen, auch nicht, daß der Unterthan die ganzen Interessen zahlt, sondern nur um die Berechnung des Kapitals für die Berechtigten zu machen.

Scheucher. Der Herr Präsident hat bemerkt, daß wenn der Bauer 5 fl. zahlt, durch 20 Jahre, so ist die Schuld hiemit abgethan, und dann will ich, daß kein Kapital mehr zu zahlen sei.

Kottulinsky. Je nach dem, was darüber später wird ausgemacht werden, wird vielleicht der Bauer statt 5 fl. nur 2 fl. zu zahlen haben; denn das sind die Interessen, aber es ist hier keine Rede von Kapital, fragen Sie einen Rechner, und auf die Art wird es Jeder wissen, daß es so seyn muß.

Scheucher. Ob aber das der Bauer bestreiten kann, das ist eine andere Frage?

Mayer. Ich bitte, Herr Graf, um Entschuldigung. — Ich muß mir eine Frage erlauben; es ist z. B. der Fall, daß einer durch 20 Jahre 5 fl. jährlich zahlt. —

Kottulinsky. Es ist ja hier nicht die Frage von der Abzahlung.

Mayer. Es ist nur eine allgemeine Frage zu meiner Belehrung; z. B. ich hätte jährlich 5 fl. zu zahlen, wenn ich nun sage, ich wünsche auf einmal frei zu seyn, und 100 fl. zahle, ist es dann abgethan? —

Kottulinsky. Das wird besprochen werden, wenn wir über die Modalität der Auszahlung verhandeln werden.

Mayer. Wenn ich durch 20 Jahre 5 fl. zu zahlen habe, so will ich wissen, ob ich das auch auf einmal zahlen kann. Ich werde mir ein Beispiel erlauben, und glaube, dadurch es dem Hrn. Scheucher zu erklären. Herr Scheucher, Sie wären der Unterthan, und der Herr Graf wäre Ihr Herrschaftsbefizier, nun hätten Sie dem Hrn. Grafen also jährlich 5 fl. durch einen Zeitraum von 20 Jahren zu bezahlen, Sie würden aber sagen, ich möchte gleich fertig werden, und dem Hrn. Grafen 100 fl. bezahlen, so würde der Hr. Graf sagen: Freund, das ist zu viel, und es wäre dann mit 52 fl. vielleicht abgethan; denn er hat nur alle Jahre 5 fl. zu kriegen, weil er aber statt 5 fl. zu geben, 95 mehr gibt, und man davon die Interessen berechnet, so würden dabei 52 oder 54 fl. herauskommen, damit will man aber noch nicht sagen, daß Sie oder Einer Ihrer Herren Kollegen das der Herrschaft zu zahlen haben. Es wird erst bestimmt werden, ob die Herren etwas nachlassen wollen, und ob nicht die Staatsverwaltung sagt: einen Theil werden wir zahlen, einen Theil die Herren, und einen Theil, versteht sich, müssen Sie zahlen. Nur so bitte ich es zu verstehen, daß das Ganze mit 100 fl. gedeckt ist, weil 5 mal 20 100 ist.

Scheucher. Ich verstehe wohl. Ich meine nur das: viele werden geschwind alles zahlen können, das können aber nur die Reichen thun; da ich aber glaube, daß man sich auch auf die Armen erinnern soll, so soll diesen erlaubt seyn, jährlich 5 fl. zu zahlen, wer aber nach und nach zahlt, der soll seine 5 fl. durch 20 Jahre zahlen, und damit soll es abgethan seyn.

Horstig. Von einer Abzahlung ist keine Rede, das kommt erst später vor.

Präsident. Es ist hier nicht die Rede, wie viel zu zahlen seyn wird, das, was jetzt 5 fl. betrug, kann in der Berechnung 3 fl. 30 kr. ausmachen.

Scheucher. Ich glaube nicht, daß die Bauern sich zu einer solchen Zahlung herbeilassen werden, die Herrschaftsbefizier können verlangen, was sie wollen, aber ob sie es bekommen, das ist die Frage?

Kottulinsky. Es ist ja nichts vom Zahlen die Rede, sondern nur von dem, was man zu fordern berechtigt ist, und um diese Rechnung zu wissen, dazu ist dieser §.

Stimme. Ich erlaube mir an den Herrn Scheucher eine Frage: Sie haben zugestanden, daß Sie etwas zahlen wollen, wie viel wollen Sie zahlen?! —

Scheucher. Das wird sich ausweisen.

Stimme. Das ist ja eben das, was der Herr Graf Kottulinsky sagt, daß es sich ausweisen wird. Wir berechnen nur, weil wir wissen müssen, wie viel die Berechtigten fordern können?

Präsident. Aber nicht, wie viel und in welcher Zeit Sie zahlen werden, davon werden wir besonders sprechen. Der §. ist nur, um zu berechnen, was das werth ist, was

Sie zu zahlen haben; wie viel von diesem Werthe Sie zahlen, davon werden wir dann reden.

Scheucher. Das ist nur das Einzige, was ich meine, das Kapital soll in Raten gezahlt werden.

Kottulinsky. Es ist hier nur von der Berechnung des Kapitals die Rede, ob es jetzt in 100 Jahren oder auf einmahl gezahlt wird, davon ist hier nicht die Rede.

Scheucher. Hier steht einmahl darin das 20fache, und das heißt, in 20 Jahren muß es gezahlt werden.

Präsident. Nein, erlauben Sie mir, zwischen 20fach und 20jährig ist ein großer Unterschied.

Mayer. Nur noch ein Wort, Herr Scheucher. Dieser §. handelt von nichts andern, als von der Bestimmung, wie viel das werth ist, was gezahlt werden soll. Ich will ein Beispiel anführen aus ihrem eigenen Gewerbe. Nicht wahr, Sie sind ein Tischler? Nun wollen mehrere Leute wissen, was eine ganze Garnitur Sofa sammt Sesseln kostet, so werden Sie sagen, ich habe Holz kaufen müssen, so viel hat es gekostet, ich mußte 3 Jahre es liegen lassen, damit es trocken wird, 3 Gesellen haben daran gearbeitet, mithin kostet die ganze Garnitur so viel; nehmen wir an 130 fl. C. M. Das werden Sie im Anfang sagen, nach dem werden Sie verlangen 150 fl. C. M., weil Sie doch auch einen Profit haben wollen. Das Dritte endlich wird seyn, daß Sie mit einander handeln, ob Sie es nicht um 140 fl. lassen können, dann wird der andere sagen, ich kann nicht so viel zahlen, wäre es nicht möglich, daß ich Ihnen durch mehrere Jahre so und so viel geben kann, und das ist es hier nämlich zu berechnen, was die Herrschaften werth sind?

Reisp. Es ist ein Unterschied, ob man einen Betrag mit 3, 4 oder 5 ins Kapital schlägt, denn 5 fl. zu 5 Prozent ins Kapital geschlagen, geben 100 fl., 4 fl. aber zu 4 Prozent nur 80 fl.

Kalchberg. Ich glaube, es ist hier ein Mißverständniß verborgen. Nach einem schon gemachten Antrage soll die Entschädigung der Berechtigten größtentheils so gezahlt werden, daß der Staat denselben eine Obligation gibt, und daß nicht der unterthänige Befizier zahle, wir geben uns nun Mühe zu wissen, wie viel der Staat zu bezahlen sich verpflichtet, wornach auch der Betrag, den der Unterthan leisten soll, bestimmt werden kann; es ist nothwendig, daß wir dadurch eine Grundlage für die Berechtigten festsetzen, man muß wissen, wie viel von der Kapitalsumme an die Herrschaften hinausgegeben wird, aber was und wie vom Unterthan gezahlt wird, das wird hier nicht besprochen, ich glaube also, daß dieses Mißverständniß gehoben werden muß, daß nämlich die Unterthanen oder Vertreter der Landgemeinden voraussetzen, daß hier die Rede von einem Kapital ist, welches sie zahlen müssen, während daselbe nur durch die Obligationen, welche der Staat an die Herrschaften gibt, heringebracht wird, ich glaube, wir befinden uns hier in ganz anderen Regionen, an denen, glaube ich, nichts daran liegen kann.

Scheucher. Mir liegt aber wohl daran, denn was geschieht denn mit dem Unterthan, was zahlt er denn, und wenn es heißt, der Staat zahlt, mit was kann denn der zahlen? der hat ja nichts, als wieder unser Vermögen, das sage ich Ihnen, damit Sie's wissen, daß ich's auch verstehe, wo Ihre Rechnung hinauswill; die geht auf nichts Anderes, als dahin, daß Sie nicht nur die Prozenten, sondern nach 20 Jahren auch das Kapital gezahlt haben wollen.

Präsident. Es ist ja gar nicht die Rede von Jahren.

Kalchberg. Es liegt ja gar nicht im Antrag, das können auch Geldleistungen seyn, die in 40 Jahren abgetragen werden; von einer 20jährigen Ratenzahlung ist hier nicht die Rede; über die Art und Weise, welche bei der Bezahlung eintreten soll, wird wo anders gesprochen werden; hier ist nur vom Kapital die Rede, welches die Herrschaften bekommen. Daß Etwas, oder was von den Unterthanen bezahlt wird, davon ist keine Rede.

Es steht hier nur: „die Entschädigung des Berechtigten erfolgt nach dem Maßstabe des jährlichen Reinertrages des abzulösenden Rechtes, und wird auf den 20fachen Betrag des ersteren festgesetzt. Wer zahlt, und was zu zahlen ist, werden wir besonders ausmachen.

Li st. Ich finde den Zinsfuß per 5 Prozent zu hoch.

Mehrere Stimmen. Wenn man 4 Prozente annimmt, so ist das Kapital ja noch größer.

Sch mid t. Ich glaube, weil das Mißverständniß immer mehr eintreten thut, so möchte einer von den Herren, z. B. der Herr Dr. Wasserfall sich die Mühe nehmen, daß er den §, der vorliegen thut, uns erklären thut, daß auch wir ihn deutlich verstehen, weil man sonst zu Nichts dazu kommt, der Eine glaubt so, der Andere anders.

Wasserfall. Es ist zwar der §. schon sehr deutlich erklärt worden, daß wir nicht davon reden, wer zahlen soll, und in welchen Raten gezahlt werden soll? Wenn wir reden von der Ablösung, so wissen wir, daß damit nur gesagt wird, was die Herrschaft zu fordern hat? wir werden dann weiter davon reden, wie die Ablösung geschieht? Wenn von der ganzen Herrschaft jährlich 5 fl. Dominikale eingehoben wird, so wird man antworten, daß sie 100 fl. werth ist. Wenn man das nimmt, so kriegt der Herr 5 fl. Interessen, weiter ist nichts darin gesagt. Man muß wissen, was der Dominikalzehent oder die Roboth werth ist, was sie trägt; dann wird das Kapital berechnet. Wer zahlt und unter welchen Bedingungen gezahlt wird, kommt später vor. Es wird hier bloß die Grundlage der Ablösung besprochen, damit man weiß, was zu fordern ist?

Scheucher. Woher dann diese Begünstigung?

Wasserfall. Nach diesem §. haben Sie nichts zu zahlen, und kein Mensch hat was zu zahlen; hier ist nur auszumitteln die Kapitalisirung des Entschädigungsbeitrages, es wird bestimmt, was die Berechtigten zu fordern haben. Wie zu zahlen ist, und ob durch eine Reihe von Jahren die Interessen zu zahlen sind, darüber werden wir später richten, hier ist nur die Rede davon, was zu fordern ist, und daraus kommt das Ihnen so sehr anstößige, 20fache zur Antwort.

Stimme. Ich ersuche, statt „Reinertrag“ zu setzen: „der nach folgenden Grundsätzen bestimmte Betrag.“

Kottulinsky. Es muß wohl Reinertrag heißen, das haben wir zum Vortheile der Unterthanen so gesetzt, damit die Entschädigung nur von dem Reinertrage, nicht aber auch von dem geschicht, was abgezogen wurde, man kann nicht Alles in einem §. aufnehmen.

Steinrießer. Ich muß mir die Frage erlauben: wird dieses Reinerträgniß, von welchem in diesem §. gesagt ist, von der Rectifikation genommen?

Kottulinsky. Dieses Reinerträgniß bezieht sich auf alles, was die Herrschaft zu kriegen hat, es fragt sich z. B., was ist der Reinertrag vom Zehent? was ist der Reinertrag der Roboth? auf das bezieht er sich.

Tappeiner. Ich glaube, weil über den Reinertrag erst später bestimmt wird, daß es hier heißen soll: „nach den nach folgenden Grundsätzen bestimmten Ertrag.“

Kalchberg. Ja ganz einverstanden.

Präsident. Schaden thut es wenigstens nichts.

Kottulinsky. „Der jährliche Reinertrag nach folgenden Bestimmungen.“

Foregger. Ich glaube, man soll setzen: „der nach den Ablösungs-Gesetzen bestimmte Reinertrag;“ denn der Entwurf kann geändert werden, das aber bleibt immer gleich, ob er angenommen wird oder nicht, darum soll es heißen: „nach Maßgabe des in Geld berechneten, nach dem Ablösungs-Gesetze bestimmten Reinertrages.“

Kottulinsky. Wir machen einen Gesetzentwurf, und müssen annehmen, als ob er ein Gesetz wäre.

Foregger. Wird er ein Gesetz, so können wir uns darauf berufen.

Wasserfall. Wenn wir ein Gesetz machen, so dürfen wir dann nicht bezweifeln, daß es angenommen werden wird; wir müssen alles für fix annehmen, dann kann der Entwurf noch immer vom Reichstage geändert werden.

Kalchberg. Ich glaube, so soll es heißen, wie von Hrn. Tappeiner angetragen wurde: „nach Maßgabe des jährlichen nach folgenden Bestimmungen in Geld berechneten Reinertrages.“

Foregger. Das würde dann zu einem Zweifel Veranlassung geben, was dann zu geschehen hat, wenn der Reichstag den Entwurf ändert; wenn wir uns aber auf das Gesetz berufen, so wird ungeachtet einiger Aenderungen doch ein allgemeiner Maßstab festgesetzt werden.

Wasserfall. Ich glaube, wenn was geändert wird, so ist es die natürliche Folge, daß der ganze Gesetzentwurf neu revidirt werden muß, denn dann kann nichts mehr bleiben, weil sich ein §. auf den andern bezieht, dann muß eine Redaktions-Kommission den Entwurf eines neuen Gesetzes vornehmen.

Li st. Wenn wir uns auf den Reichstag verlassen wollen, so ist es überflüssig, daß wir hier debattiren.

Präsident. Wir müssen ja Vorschläge machen.

Ich glaube, es ist über diesen §. genug gesprochen worden, ich schlage vor, daß wir ihn so stylisiren, wie die Herren Tappeiner und Kalchberg es angetragen, wollen Sie die Güte haben, Ihren Antrag zu wiederholen.

Kalchberg. Die Entschädigung der Berechtigten erfolgt nach dem Maßstabe des jährlichen, nach folgenden Bestimmungen in Geld berechneten, abzulösenden Reinertrages, der auf den 20fachen Betrag festgesetzt wird.

Präsident. Ist es Ihnen so recht?

Alle. Ja.

(§. 9 wird gelesen.)

Wasserfall. Ich erlaube mir, eine Frage an die Kommission zu stellen, warum sie diese 10 Jahre als Durchschnitt angibt? ich sehe nichts, was dazu veranlaßt, um dieses zu fragen, wenn mir nicht ein gedrucktes Schreiben mehrerer ungenannter Gutsbesitzer zugekommen wäre, worin sie mich fragen: warum die Jahre 1846 und 1847 nicht inbegriffen sind?

Kottulinsky. Das haben wir darum nicht gethan, weil wir in diesen Jahren höhere Getreidepreise gehabt haben, und weil man daher diese Jahre zur Ablösung nicht einziehen wollte, das ist ein Grund, bei dem wir eben auf die Billigkeit Rücksicht genommen haben, und auf die Interessen der unterthänigen Grundbesitzer, was die Kommission auch wünscht.

Kopotar. Man wünscht vielmehr noch mehrere Jahre zurück; denn diese Jahre waren doch immer theuere Jahre, wenn z. B. die Ablösung in Vorhinein schon vom Jahre 1824 geschehen könnte, so wäre das wünschenswerth.

Kalchberg. Ich muß nur noch bemerken, daß die Differenz in den Preisen nicht um Vieles erhöht wird, wenn man auch auf 20 Jahre zurückgeht; wenn es aber gewünscht wird, daß zur Ermittlung einer Ablösung auf die früheren Jahre geschritten wird, so macht das keinen Unterschied, das erschwert nur die Berechnung, wenn die Ablösung vom Jahre 1826 bis auf's Jahr 1845 geschieht, so ist es ungefähr dasselbe.

Krefft. Ich muß bemerken, daß der Unterschied ein wesentlicher ist. — Besonders in Untersteiermark, wo die Weinpreise vom Jahre 1824 bis 1836 immer niedriger waren, als von 1836 an weiter.

Stimme. Vom Jahre 1824 bis 1844 sollte halt seyn.

Wasserfall. Von 1824 bis 1844, das ist nicht gerecht, wollen die Herren bei dem Grundsatz bleiben, daß sie 20 Jahre wünschen, das kann man zugestehen; aber gerade die wohlfeilsten Jahre heraussuchen, das geht nicht so. Wenn Sie wollen von 1847 20 Jahre zurück, damit wohlfeile und theuere Jahre zusammenkommen, dann ist es recht.

Kreff. Es ist erwiesen, daß die Weinpreise jetzt immer fallen werden; sie sind schon heuer gefallen, aber vom Jahre 1836 bis 1845 waren sie immer am theuersten.

Guggis. Im Comité ist es zur Frage gekommen: ob man nicht einen größeren Durchschnitt annehmen soll, und es haben mich dabei die Herren Königshofer und Kalchberg versichert, daß die Differenz nicht erheblich ist, sondern nur die Berechnung eine größere Zeit nimmt.

Kottulinsky. Ich muß nur das bemerken, daß ich sehe, die Herren Deputirten nehmen auf die Preise Rücksicht; es handelt sich hier nicht um die Preise, sondern nur um die Ermittlung eines reinen Ertrages der in Geld berechneten abzulösenden Rechte. Die Preise werden wir wieder insbesondere verhandeln; es gehen nämlich die meisten Schätzungen nach dem Catastralpreise, der der einzige und wohlfeilste in 60 Jahren ist, so ist es auch bei dem Zehent. Auch da werden die Preise vom Jahre 1824 angenommen, welche die allerwohlfeilsten sind, aber hier ist nur eine allgemeine Berechnung, z. B. man sagt, wenn wir den Durchschnitt von 20 Jahren annehmen, wie viel kommt auf Ein Jahr? ohne die veränderlichen Preise zu berücksichtigen.

Guggis. Diese Erklärung wird die Leute nicht befriedigen; denn es ist ihnen nicht gleichgültig: ob das Kapital geringer oder höher ausfällt; denn hinsichtlich der Berechnung des Ertrages richtet sich die Höhe des Ablösungs-Kapitals nach der Größe des Durchschnittes.

Wasserfall. Es kommt hier nur das Quantum in Bezug bei dem Zehent, der gefeset worden ist, die Bezahlung geschieht nach den Catastralpreisen.

Foregger. Dieser §. kann ganz weggelassen werden, denn wir haben bei dem Comité noch nirgends einen 10jährigen Durchschnitt als Maßstab angenommen; hier aber wird für jede einzelne Leistung ein eigener Maßstab festgesetzt. Wir sollen daher eher über einzelne Leistungen sprechen, dann können wir erst diesen §. verhandeln.

Präsident. Ich werde Etwas vorschlagen, was vielleicht die Leute beruhigen wird. Wir könnten sagen: „die Ausmittlung des jährlichen Reinertrages der Naturalleistungen geschieht, insoferne nicht etwas Anderes bestimmt wird, von 1836 bis 1845 als Normaljahren; die Bewerthung können wir später vornehmen.“

Foregger. Das widerspricht aber auch den Grundsätzen, welche vom Comité über die Art der Liquidirung festgesetzt wurde; denn es kommt heraus, daß ein 10jähriger Maßstab zur Liquidirung angenommen wird, den wir nie festgesetzt haben; ich glaube daher, man könnte diesen §. wenigstens in suspenso lassen, bis wir über den Maßstab der Liquidirungsrechte und der Bewerthung uns vereinigen können.

Kalchberg. Der §. könnte wegbleiben, weil man noch gar keine allgemeine Preisbestimmung zu geben im Stande ist.

Horstig. Ich glaube nicht, daß der §. wegbleiben soll. Das, was der Herr Dr. Foregger erwähnt hat, scheint mir nur ein Nebenzweig zu seyn, der §. ist nicht nur nicht schädlich, sondern er ist sogar von Wirksamkeit.

Foregger. Ich glaube, dieser Punkt ist doch wegzulassen, da über jede einzelne Leistung ein anderer Maßstab entschrieben wurde.

Pittoni. Es gibt so viele Arten Kleinrechte bei den Herrschaften, die man gar nicht weiß, somit ist es doch gut, daß dieser §. bleibt, damit ein bestimmter Maßstab bestehe, nach dem die Kleinrechte berechnet werden sollen.

Kalchberg. Es wurden auch die Theresianischen Rektifikations-Preise angenommen.

Stimme. Es ist doch eine allgemeine Regel nothwendig.

Foregger. Eine allgemeine Regel können wir erst dann aufstellen, wenn wir mit der Berechnung im Einzelnen fertig sind. Wir sollen uns bei der Berathung nicht

die Hände binden; denn das Comité hält das schon gar nicht für anwendbar.

Wasserfall. Wenn das recht ist, daß man bei jeder Leistung einen besondern Maßstab annimmt, so soll man, glaube ich, den §. nicht streichen, wohl aber in suspenso lassen, und erst dann darüber reden.

Gottweiß. Bei dem Zehent muß man ja doch einen Durchschnitt machen, es handelt sich ja darum: „auf wie viel Jahr!“

Kottulinsky. Es kann kein Anstand seyn, den §. in suspenso zu belassen.

Hull. Bitte „von 1824 bis 1844 soll's heißen.“

Wasserfall. Glaube nicht, daß das recht ist, sich die wohlfeilsten Jahre auszusuchen.

Hull. Das Getreide kann wieder einen höhern Preis bekommen.

Wasserfall. Nicht von dem, was es gekostet hat, ist die Rede, sondern was gefeset, was geleistet wurde.

Präsident. Ich schlage vor, die Bemerkung wegzulassen, und zu sagen: „die Ausmittlung des jährl. Reinertrages der Naturalleistungen geschieht, wenn nichts anderes festgestellt wird, nach dem Durchschnitt der 10 Jahre ic.“

Scheucher. Wir haben die Beispiele in den Rheingegenden, daß das Joch Grund jetzt 1½ Thaler kostet, was vor ein Paar Jahren viel mehr gekostet hat. Man weiß ja, wie es bei den Schätzungen zugeht. Ich weiß einen Fall, wo ein Beamter einen Grund auf 800 fl. geschätzt, der 30 Joch groß war, und einen ebenfalls auf 800 fl. geschätzt hat, der nur 2 Joch groß war, bloß weil der Beamte die Tochter frequentirt hat.

Drausch. Ich schlage vor, daß man weder die theuersten noch die niedrigsten Preise aussuchen soll, sondern einen Durchschnitt von 20 Jahren, wo sowohl die höchsten als die niedrigsten Preise vorkommen.

Präsident. Ich glaube, man kann diese Mißverständnisse beseitigen, wenn man nur den Ertrag berechnet, und auf die Bewerthung gar nicht sieht. Man sagt z. B., dieser Zehent trägt in einem Jahr 50, im andern 40, in einem Jahr 60, also zusammen z. B. 300 Schober, so kommt auf 1 Jahr 30 Schober; was die Bewerthung betrifft, darauf kommen wir später, es wird hier nur der Durchschnitt von dem Naturalertrage berechnet.

Stimme. Ich glaube, man soll diesen §. in suspenso lassen.

Foregger. Wir haben über die Berechnung des Quale auch einen ganz anderen Maßstab angenommen. Es kommt nie etwas von einem 10jährigen Maßstabe vor, daher können wir uns nicht verpflichten beizustimmen.

Präsident. Es heißt ja ohnedieß, in so fern nichts Anderes festgestellt ist.

Stimme. Weil aber überall etwas Anderes festgestellt worden ist, so ist es überflüssig, diesen §. zu verhandeln.

Präsident. Sind Sie damit einverstanden, daß dieser §. aufgehoben werde?

(Einhellig Ja.)

§. 10.

Zur Ermittlung des reinen Ertrages des abzulösenden Rechtes sind von dem Ertrage der Leistung abzuziehen:

- a) der Werth allfälliger, dem Berechtigten obliegender Gegenleistungen,
- b) der dormal bestehende 20prozentige Einlaß,
- c) der Aufwand für die Einbringung und Bewerthung der Abgabe oder Leistung.

Wasserfall. Ich glaube, aus den nämlichen Gründen soll auch dieser §. suspendirt werden.

Kottulinsky. Ich glaube doch, als allgemeiner Grundsatz muß der §. stehen bleiben; es ist darin gesagt von der Abrechnung der Gegenleistungen.

Prälat v. St. Lamprecht. Ich glaube, daß dieser §. eben so gut und aus nämlichen Gründen in suspensio gelassen werden kann, welche bei §. 9 vorhanden waren, nämlich hat dort vorzüglich die Bewertung große Schwierigkeit gemacht, und wir sind darüber nicht einig geworden, und nachdem das Wort "Bewertung" weggelassen wurde, so sind wir wegen des Durchschnittes der 10 Jahre wieder in Zwist gekommen, und doch wurde der §. 9 einseitig in suspensio gelassen, und das, was im 9., das ist auch im 10. gesagt. Ich finde hier bei §. 10 die nämliche Ursache, denselben in suspensio zu lassen.

Kottulinsky. Bei allen Dingen muß man eine logische Ordnung beobachten, und die erfordert, daß die allgemeinen Bestimmungen den besonderen vorausgehen, und die Bewertung kann immer unter die besonderen Bestimmungen gehören. Ich halte es aber nicht gleichgültig, ob man weiß, wie bewerteth wird?

Wasserfall. Ich bin damit einverstanden, daß die allgemeinen Bestimmungen den speziellen vorangehen sollen, glaube aber, nachdem beschlossen wurde, den §. 9 in suspensio zu lassen, daß gerade die Logik für den §. 10 dasselbe fordert. In §. 9 ist der Reinertrag ausgemittelt, der §. 10 sagt, was abgezogen wird; wenn man aber nichts hat, kann man nichts abziehen.

Kottulinsky. Der §. 9 wurde aus der einzigen Ursache wegen des Durchschnittes von 10 Jahren einseitig in suspensio gelassen.

Der §. 10 wird durch Stimmenmehrheit aufgeschoben.

§. 11.

Das Recht auf Ablösung für bisherige Geld-, Natural- oder Arbeitsleistungen wird begründet:

- a) durch den factischen Besitz eines derlei Rechtes in einem der beiden Jahre 1846 oder 1847, oder
- b) durch ein aufrechtes Erkenntniß der Justiz- oder politischen Behörden, wodurch das Recht zum Bezuge, oder der Besitz eines solchen Rechtes zuerkannt wurde.

Guggis. Dieser §. hat bei der Kommission wesentliche Aenderungen erlitten; nach derselben lautet er, wie folgt: "Das Recht auf Ablösung für bisherige Geld- oder Arbeitsleistungen wird begründet durch den factischen Besitz, insoferne er übereinstimmt

- a. mit dem Rektifikationsurbar, oder
- b. dem Subrepartitionsbefund, oder
- c. mit einem im gesetzlichen Wege seit der Rektifikation mit den Verpflichteten abgeschlossenen, von der politischen Behörde bestätigten Vertrage, insoferne diese Bestätigung vorgeschrieben ist, wozu auch einseitig errichtete Aufsandurkunden gehören, wenn darin Leistungen bedungen vorkommen, so bald in Folge derselben eine Umschreibung geschah, und die Leistung unbeanständet war; oder endlich
- d. mit einem in Rechtskraft erwachsenen Urtheile der Justiz- oder politischen Behörden.

Nach den bestehenden Gesetzen unstatthafte Leistungen sind kein Gegenstand der Ablösung."

Präsident. Wer hat entweder auf den §., wie er hier steht, oder über diese von der Kommission gemachten Aenderungen etwas zu bemerken?

Wasserfall. Ich bin mit dem löbl. Comité so weit einverstanden, daß der factische Besitz, wenn er übereinstimmt mit den Rektifikationsakten, das Recht der Ablösung gewähre, da kein Dominium rechtmäßiger Weise was beziehen kann, was nicht rektifizirt ist, und da das Rektifikations-Patent sagt, daß das Dominium jene Leistungen verliere, die nicht rektifizirt sind.

Ich bitte mir aber zu sagen, warum es ausgeblieben ist: "durch den factischen Besitz in den beiden Jahren 1846 und 1847."

Ich finde diese Bestimmung nothwendig; denn im Jahre 1846 hat in Steiermark die Renitenz angefangen. Es wäre sehr traurig, wenn die Herrschaft das Recht, das sie schon lange in Ruhe genossen hat, verlieren sollte, weil im Jahre 1846 die Renitenz eingetreten ist, und die Herrschaften so gut waren, keine Einwendung zu machen, indem sie geglaubt haben, daß die Unterthanen belehrt, im Jahre 1847 ihrer Schuldigkeit nachkommen würden. Ich frage: sollten die Herrschaften deswegen ihres Rechtes verlustig werden, weil sie keine Klage überreicht haben? Ich glaube, daß die frühere Kommission diesen Beisatz mit Vorbedacht hinein genommen hat, nämlich, weil im Lande Steiermark in diesen Jahren die Renitenzen angefangen haben. Ich glaube daher, daß es hinein kommen sollte: "das Recht auf Ablösung zc. wird begründet durch den factischen Besitz in einem der beiden Jahre 1846 oder 1847, wenn er übereinstimmt zc. Ferner glaube ich, es wäre deutlicher, wenn man statt Rektifikationsurbar und Subrepartitionsbefund die Bekenntnistabelle setzen würde, da die speziellen Leistungen und die einzelnen Schuldigkeiten in dieser enthalten sind.

Präsident. Dieß kommt nur auf Eins hinaus.

Wasserfall. Nicht aus dem Subrepartitionsbefunde glaube ich, werden die speziellen Siebigkeiten zu ersehen seyn; denn dieser ist ja nur die Erledigung auf die Bekenntnistabelle. Wenn es aber eins und dasselbe ist, so will ich mich wohl bescheiden. Aber ich meine, man soll hier den Ausdruck "Subrepartitionsbefund" weglassen, wenn Alles im Subrepartitionsurbar enthalten ist.

Drasch. In dem Subrepartitionsurbar sind oft einzelne Siebigkeiten ausgeblieben, die in den Subrepartitionsbefund aufgenommen sind, daher ist die Bemerkung ganz richtig, daß in der Subrepartitionstabelle Siebigkeiten vorkommen, die wo anders nicht enthalten sind.

Horszig. Ich glaube, es wäre rathsam, die Punkte einzeln vorzunehmen.

Wasserfall. Ich werde nun noch des Zusammenhanges wegen diese meine letzte Bemerkung machen. In der abgeänderten Textirung heißt es sub lit. d: "Mit einem in Rechtskraft erwachsenen Urtheile der Justiz oder politischen Behörde." Nach diesem wäre der Nachsatz des frühern §.: "Wodurch das Recht zum Bezuge oder der Besitz eines solchen Rechtes zuerkannt wurde," ausgeblieben. Ich glaube, daß dieser Nachsatz gar nicht überflüssig ist; denn dieses Urtheil kann auch in possessorio erflossen seyn, welches hier nicht genügend wäre.

Kottulinsky. Ich glaube, daß dieses auch nicht in der Absicht der Prüfungs-Kommission lag, und nur einem Uebersehen derselben zuzuschreiben ist.

Drasch. Es gibt aber viele Fälle, wo nach der Rektifikation Gründe verkauft wurden, worüber keine Vertragsurkunden vorliegen. Die Besitzer derselben bezahlen ihre Siebigkeiten seit 60—70 Jahren, aber es ist nicht ausgewiesen, was sie zu bezahlen haben?

Kottulinsky. Sie müssen aber doch umschrieben worden seyn, und da werden wohl einige Urkunden vorliegen.

Drasch. Es sind aber keine zu finden.

Guggis. Wenn diese Leistungen nicht rektifizirt sind, so gelten sie ja nicht.

Drasch. Bei der Herrschaft Pragwald gibt es über hundert solche Gründe, bei denen kein Datum vorliegt. Es muß für diesen Fall vorgesehen werden; denn sonst könnten die Herrschaften verlangen, daß die Grundstücke zurück gegeben werden, wenn keine Bestimmungen vorliegen.

Guggis. Das ist die Sache der Justiz, sonst hätte man hier ein Gesetz, wo alle Mißbräuche entschuldigt würden.

Dblak. Das sind keine Mißbräuche.

Guggis. Wenn das Grundbuch diese Umschreibungen nicht enthält, so ist dieß ein arger Mißbrauch.

Dblak. Ferner heißt es hier sub lit. e: „von der politischen Behörde bestätigten Verträge.“ Viele Verträge sind aber noch nicht bestätigt worden.

Guggis. Wenn dieses nicht vorgeschrieben war, so war es nicht erforderlich; war es aber vorgeschrieben, und es geschah nicht, so war die Zerstückung ja unrechtmäßig.

Dblak. Aber gerade bei Dominikalgründen ist dieses vorgeschrieben, da würde man einen Aufruhr unter den Leuten hervorrufen.

Horstg. Ganze Meiergründe sind auf diese Art ohne kreisämtlicher Bestätigung und ohne Abschreibung hindanverkauft worden, dieß geschah ohne aller Rechtsform.

Wasserfall. In solchem Falle wäre nur die Alternative festzuhalten: Er muß entweder die Giebigkeiten bezahlen, oder die Grundstücke zurück geben. In diesem Falle, wenn keine Urkunden mehr über den Hindanverkauf der Gründe bestehen, müssen die Giebigkeiten entweder zu recht bestehen, die bisher unweigerlich geleistet wurden, oder das Grundstück muß zurück gegeben werden. Der Besitzer kann die Gründe nicht behalten, ohne dafür etwas zu zahlen. Er darf sich nicht mit fremdem Reichthume bereichern.

Guggis. Ja, ich bin mit diesem Grundsatz vollkommen einverstanden, aber er gehört nicht hieher. Hier haben wir es nur mit den Gaben zu thun.

Wasserfall. Die Gabe ist aber rechtmäßig, es mangeln nur die gesetzlichen Förmlichkeiten, und was die Frage anbelangt, wie diese zu behandeln sind, so muß dieses doch wohl bestimmt werden.

Guggis. Das wohl, aber die Bestimmung, ob die Herrschaften diese Gründe zurückzunehmen haben, gehört nicht hieher, sondern auf den Rechtsweg.

Kaiserfeld. Ich glaube, wir sollen diesen §. nach seinen einzelnen Punkten vornehmen. Ich möchte dem Hrn. Dr. v. Wasserfall auf die Frage: warum der faktische Besitz in den Jahren 1846 und 1847 als maßgebend für das Recht zur Ablösung hinein genommen wurde, antworten. Der Grund ist der, daß die Herrschaftsbesitzer durch die häufigen Renitenzen, die in diesen zwei Jahren eintraten, keinen Schaden leiden sollen. Deshalb haben wir den faktischen Besitz dieser zwei Jahre nicht dazu genommen, denn wenn dieser in diesen zwei Jahren nicht bewiesen werden könnte, was sehr leicht geschehen kann, wenn er durch Renitenz unterbrochen ward, so wäre das Recht der Herrschaft verloren.

Reisp. Hinsichtlich der Hindanverkaufung dieser Gründe glaube ich, das Patent vom 1. September 1798 in Anwendung bringen zu müssen, welches von den Modalitäten derlei Zerstückungen handelt. Jene Gründe, welche ohne politischer Bewilligung vor Erlaß dieses Patentess hindanverkauft wären, glaube ich, sollen aufrecht erhalten werden. Jene aber, welche nach dieser Zeit vorkommen, sollen um die nachträgliche Umschreibungsbewilligung ansuchen.

Foregger. Dieß gehört aber nicht hieher. Jedenfalls kollidiren hier mehrere Rechte. Werden Dominikalgründe ohne Einvernehmen der politischen Behörde und ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher hindanverkauft, so sind jedenfalls die Rechte der Gläubiger sehr gefährdet. Ich glaube aber, daß es nicht zu verhindern seyn wird, daß diese Gründe wieder zurückgefordert werden, indem demjenigen, der nach dem §. 1500 des bürgl. Gesetzbuches eine Sache im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher besitzt, oder an sich kauft, die Verjährung nicht eingewendet werden kann.

Wasserfall. Ich glaube, darüber werden die Dominien zu sprechen haben, und es wird schon bei der Ablösung zur Sprache kommen. Wenn sie sich mit den Geldleistungen zufrieden stellen, so verzichten sie offenbar auf

die Zurücklösung der Gründe, und dieses wäre nicht zu verbieten, oder von der Einwilligung der Gläubiger bedingt; denn wir haben ja bei diesem jetzigen Entwurfe auch Niemanden gefragt, ob ihm ein Unrecht verursacht wird, oder nicht?

Foregger. Dieß ist aber ein außerordentlicher Fall, und man kann dieß auf die andern Verhältnisse nicht zurück beziehen. So lange es ein Pfandrecht gibt, liegt es in der natürlichen Bestimmung desselben, daß die Einwilligung der Gläubiger zu jeder Veränderung des Pfandstückes nothwendig ist. Werden diese Gläubiger nicht befragt, so müßten sie für frühere Gebrechen der Herrschaft unschuldig leiden.

Hirschhofer. Es handelt sich in diesem Falle blos um das Verhältniß der Herrschaften zu ihren Unterthanen. In einzelnen Fällen bleibt dem Gläubiger ohnehin das Recht, die Sache zu vindiziren.

Horstg. Ich setze voraus, daß die Abstimmung punktweise vorgenommen wird, und da beantrage ich, daß der Punkt a und b zusammengefaßt werde, indem man sagt: „Alle rektifizirten Gaben überhaupt;“ warum gerade die nach der Bekenntnistabelle und dem Rektifikationsurbar? Es handelt sich nur darum, ob die Gabe rektifizirt ist oder nicht?

Lis. Ich möchte nur fragen, ob über den §. 11 abgestimmt wird, wie er ist, oder wie ihn das Prüfungscomité abgeändert hat?

Präsident. Ich glaube zuerst über den §., wie er da steht.

Gottweiß. Im Rektifikationsurbar sind wohl die einzelnen Schuldigkeiten der Unterthanen enthalten, aber einige, wie der Zehent, ist nur in dem Rektifikationsbefund, daher meine ich, daß beide Bücher angezogen werden müssen.

Wasserfall. Der Rektifikationsbefund enthält die Gaben nur summarisch, hat daher keinen praktischen Werth, und gewährt keinen Anhaltspunkt. Wenn wir die einzelnen Gaben prüfen wollen, ob sie mit dem Rektifikationsbefund übereinstimmen oder nicht, dazu ist wohl die Bekenntnistabelle oder das Rektifikationsurbar nothwendig. — —

Im entgegengesetzten Falle würde ich glauben, daß dieser §. bleiben solle, wie er in dem Entwurfe vorkommt; denn da fallen alle Schwierigkeiten, die jetzt aufgetaucht sind, hinweg. Darnach wäre die gesetzliche Vermuthung, daß jeder Besitz echt ist, und wenn dieß nicht ist, so kann er bestritten werden. Ferner, wenn wir die Beziehung auf die Jahre 1846, 1847 hinein nehmen, so ist schon Alles gesagt, was nothwendig ist. Die Herrschaft besitzt Giebigkeiten, und hat die rechtliche Vermuthung für sich, daß sie ihr gebühren, was aber auch bestritten werden kann, da fällt auch die Frage, was mit den abgetrennten Grundstücken, die aber nicht abgetreten wurden, und worüber keine Beweise vorliegen, hinweg.

Lis. Da bin ich gerade der entgegengesetzten Meinung, und glaube, daß der faktische Besitz nicht entscheide; denn wir haben ja schon den Fall gehabt, wo ein Unterthan durch 50 Jahre unrechtmäßiger Weise eine Giebigkeit leistete, die hernach verworfen wurde. Ja, ich gebe zu, wenn diese Giebigkeit rektifizirt erscheint, und die Beweise wirklich vorhanden sind, daß da der faktische Besitz entscheide, sonst aber nicht.

Wasserfall. Dieser Einwurf schwindet ganz, da nach einem spätern §. dem Unterthane das Recht vorbehalten ist, wenn der Besitz unrechtmäßig ist, denselben anzufechten. Der Besitzer selbst aber ist nicht verhalten, wenn die Giebigkeit rektifizirt erscheint, über das Recht dazu den Beweis zu liefern, sonst müßte man jedem Besitze den Stab brechen.

Lis. Wer etwas wegnehmen will, muß auch das Recht dazu beweisen.

Wasserfall. Vom Wegnehmen ist von Seite der Domänen keine Rede.

Präsident. Ich glaube, hier gilt wohl das Recht des Stärkeren. So wurde mir der Zehent abgenommen, weil ich mich nicht widersetzen konnte; also war die Herrschaft hier im faktischen Besitz. Dem Magistrate Fürstenfeld aber sollte auch der Zehent abgenommen werden; da er aber der Stärkere war, so hat er die, die es thun wollten, vertrieben.

Dblak. Nach dem Patente vom 11. April §. 4 soll die Ablösung auf Grundlage des faktischen Besitzstandes geschehen. Wir haben kein späteres Gesetz, wodurch diese frühere Bestimmung aufgehoben wäre, daher haben wir uns auch darnach zu halten.

Foregger. Wir sind ja auch für den faktischen Besitzstand, wir binden ihn aber an Bedingungen; er muß erst bestimmt werden, denn der Unterthan konnte sich früher gegen die Herrschaft nicht schützen, er mußte sich manche Ungerechtigkeit gefählich gefallen lassen.

Wasserfall. Ich bitte um Entschuldigung. Der die Einrichtung unseres Staates kennt, wird dieß für Uebertreibung halten. Der Unterthan hat ja zu seinem Schutz das Kreisamt.

Foregger. Er mußte aber doch die Herrschaft immer früher fragen, bevor er sich an's Kreisamt wenden konnte.

(Lebhaftes Gespräch von mehreren zu gleicher Zeit.)

Präsident. Ich bitte, wenn 10 auf einmahl sprechen, so kann ich nichts verstehen.

Foregger. Nach der jetzigen Bestimmung käme der Unterthan jedenfalls in Nachtheil, wenn der faktische Besitzstand unbedingt als rechtmäßig angesehen würde. Früher, so lange das Unterthansverhältniß bestand, konnte jeder Unterthan, der sich gekränkt in seinem Rechte fühlte, sich bei dem Kreisamte beschweren, und den politischen Schutz ansuchen, welches zu einem politischen Erkenntniß führte, jetzt steht ihm jedesmahl nur der Rechtsweg offen. Der Unterthan ist daher sehr schlecht daran, wenn ihm nichts anders, als die Bestreitung des Rechtes zum Bezuge der Giebigkeit überlassen ist, während für die Herrschaft es leicht ist, wenn die Gabe schon rektifizirt ist. Solche Bedenklichkeiten fallen weg, wenn die Herrschaft die Rechtmäßigkeit des Besitzes zu erweisen hat.

Wasserfall. Abgesehen davon, daß die Beweisordnung ganz verkehrt wird, muß ich behaupten, daß nach Ihrer Ansicht für Fälle, wo seit der Rektifikation neue Unterthanen entstanden sind, nicht gesorgt ist.

Foregger. Alle diese Verhältnisse sind nur durch Verträge entstanden; außer einem Vertrage kann man sich kein Verhältniß der Unterthänigkeit denken.

Wasserfall. Ich muß nur bemerken, daß z. B. Pragwald über 400 Dominikallisten, die jährlich ihre Dominikalsteuer zahlen, hat, worüber aber doch keine Verträge vorhanden sind. Auf die Abschreibung dieser Gründe hat man nicht gedacht.

Foregger. Diese Verhältnisse müssen früher richtig gestellt werden.

Dblak. Wenn der Unterthan einverstanden ist, zu leisten, so soll man ihm den Grund lassen, und er wird es gerne thun, damit er den Grund behalten kann.

Scheucher. Ob er es gerne thun wird, das ist erst die Frage.

Reisp. Ich mache noch den Antrag, daß es in diesem §. statt dem Ausdrucke „in Rechtskraft erwachsenem Urtheile“ „rechtskräftiges Urtheil“ gesetzt werden soll.

Präsident. Ich stelle auch noch die Frage: warum sind die Jahre 1846 und 1847 in diesem §. weggeblieben? Nehmen wir den Fall an, es ist Jemand faktischer Besitzer durch 20 und mehrere Jahre; im Jahre 1846 oder 1847 hat sich der Unterthan geweigert, seine Schuldigkeit zu lei-

sten, da ist er nicht mehr im faktischen Besitz, was hat bei diesem zu gelten?

Kottulinsky. Schon Hr. Dr. v. Wasserfall hat diese Bemerkung gemacht. Dieß geschah deshalb, weil der faktische Besitz in diesen zwei Jahren häufig aufgehört hat, und Jeder Gelegenheit hatte, ein rechtskräftiges Erkenntniß zu erwirken.

Kaiserfeld. Ja, wenn er aber im Jahre 1847 nicht im faktischen Besitze war, und ein solches Erkenntniß noch nicht sich verschafft hat, so würde er sein Recht verlieren, wenn nur die Jahre 1846 und 1847 Norm gebend wären.

Horstig. Man könnte allenfalls sagen: Durch den faktischen Besitz bis zum Jahre 1846 oder 1847.

Wasserfall. Da müßte man sagen: durch welche Zeit, und dieß ist nicht nothwendig.

Präsident. Ich frage, soll der §. 11 so bleiben, wie er ist.

Abstimmung. Nein.

Präsident. Jetzt werde ich den Herrn Guggiß ersuchen, den abgeänderten §. punktweise vorzutragen.

a.

Guggiß liest den Punkt a.

Veintinger. Von welcher Zeit datiren Sie den faktischen Besitz her?

Guggiß. Von gar keiner, so lange er nicht verloren ist, gibt er das Recht.

Stubenberg. Im Jahre 1846 und 1847 ist z. B. im Brucker-Kreis in vielen Orten die Reutenz eingetreten. Die Herrschaften haben Anfangs durch die Finger gesehen, und wollten die Unterthanen nicht drücken. Sie haben also im Jahre 1846 und 1847 und im Jahre 1848 per se nichts bekommen. Sollten diese ihres Rechtes verlustig werden, weil sie die Bauern nicht eingeklagt haben?

Foregger. Er braucht ja den Bauer nicht einzuklagen, er braucht nur beim Kreisamte die Anzeige zu machen.

Stubenberg. Die Jahre 1846 und 1847 waren schlecht, und wir wollten die Unterthanen nicht drücken, und sie nicht mit Exekution belegen. Soll da unsere Gutmüthigkeit gestraft werden? Es könnte uns daher der faktische Besitz in diesen zwei Jahren abgestritten werden.

Foregger. Das ist nicht der Fall; denn wenn der Unterthan nicht leisten konnte, so wird er um die Nachsicht gebeten haben, und dieß genügt, um den faktischen Besitz zu erweisen.

Präsident. Wer hat noch Etwas über den Punkt a?

Wasserfall. Könnte man nicht sagen: a. dem Rektifikationsurbar, und b. der bestätigten Bekenntnistabelle.

Einige. Oder zusammen mit den Rektifikationsakten.

Wasserfall. Ja, damit bin ich auch einverstanden.

Horstig. Dieß ist, was ich auch angetragen habe, nämlich, daß man die beiden Punkte zusammenfassen solle.

Präsident. Meine Herren, sind Sie damit einverstanden?

Rhünburg. Ich bin ganz einverstanden, nur würde ich lieber sagen: das Recht auf Ablösung für bisherige Geld- oder Arbeitsleistungen wird begründet, in so ferne er übereinstimmt u.; den faktischen Besitz würde ich in einem alleinigen §. aufnehmen.

Wasserfall. Die Rektifikationsakten ohne den faktischen Besitz nützen uns nichts. Der Besitz muß mit den Rektifikationsakten übereinstimmen.

Ich bitte auch auf das Jahr und die Zeitbestimmung nicht zu vergessen.

Kottulinsky. Ich glaube, es wäre unverfänglich, wenn wir kein Jahr festsetzen würden, und nur im Allgemeinen sagen würden, wenn er mit den u. übereinstimmt.

Wasserfall. Da könnte der Fall eintreten, daß Jemand vor 10 Jahren im Besitze war, der Unterthan hat sich aber geweigert, die Gabe zu leisten. Die Herrschaft hat sie

als eine unrechtmäßige Gabe erkannt, und hat von der Einbringung derselben abgelassen. Da würde also diese Gabe auch zur Ablösung kommen können.

Perko. Man könnte ja das Jahr 1845 dazu nehmen.

Kalchberg. Ich stimme auch mit Hrn. Dr. v. Wasserfall, daß der faktische Besitz dieser beiden Jahre 1846 und 1847 hineinkommen solle, da soll es also heißen: „durch den faktischen Besitz eines derlei Rechtes in den Jahren 1846 und 1847, in so ferne er übereinstimmt etc.“

Präsident. Wenn aber dieser Besitz bestritten ist, was hat dann zu geschehen?

Kalchberg. So wird das richterliche Erkenntnis da seyn.

Horstig. Aber nehmen Sie den Fall, was mir geschehen ist, daß Jemand abgebrannt ist, und er hat mich gebethen, seine Steuer aufschieben zu können oder es ist Jemand in einer sehr dürftigen Lage, und ich weiß das, und will ihn mit der Bezahlung der Steuern nicht drängen, oder die Steuer ist zu unbedeutend, als, daß man sie für jedesmal durch Exekution eintreiben könnte. In diesem Falle könnte man den faktischen Besitz in diesen beiden Jahren nicht erweisen, ich müßte also das Recht verlieren. Ich stimme daher nach der Ansicht des Herrn Grafen v. Kottulinsky, man solle den faktischen Besitz ohne die Bezeichnung der Jahre annehmen.

Huber. Könnte man vielleicht sagen, wenigstens in einem der Jahre 1846 und 1847.

Haffner. Etwa in den letzten fünf Jahren.

Horstig. Ich bitte die Wichtigkeit dieser Frage nicht zu übersehen, sie kann ungeheure Folgen haben.

Wasserfall. Wenn gleich nach den gesetzlichen Bestimmungen das Recht des Besitzstandes auf kein Jahr zu beschränken ist, und das Recht gleich bleibt, ob man kurze oder lange Zeit Besitzer ist, so muß man hier doch das Jahr 1846 oder 1847 hineinnehmen, um das Jahr 1848 ausschließen zu können, da in diesem wohl nicht leicht jemand mehr faktischer Besitzer ist.

Präsident. Wenn jemand aber in keinem dieser Jahre das Recht besessen hätte.

Wasserfall. Da wäre er außer Besitz, und hätte also kein Recht.

Mitglied. Da müßte man aber beisehen wenigstens in einem der beiden Jahre.

Horstig. Ich bin ganz der Ansicht des Herrn v. Wasserfall, man soll dieses nur nicht auf das Jahr 1848 ausdehnen.

Abt von Lambrecht. Vielleicht wäre es gut, einen Durchschnitt der Jahre für den faktischen Besitz anzunehmen, z. B. zehn Durchschnittsjahre.

Wasserfall. Da würde eine ungeheure Beweislast den Dominien aufgebürdet, und das Liquidationsgeschäft hätte kein Ende.

Abt von Lambrecht. Da wäre wohl aber das Jahr 1846 und 1847 am wenigsten geeignet für dasjenige Jahr angenommen zu werden, in welchem der faktische Besitz statt haben mußte, weil gerade in diesen Jahren so viele Renitenzen statt fanden, wovon früher gar keine Rede war.

Häßler. Wie wäre es, wenn man offen sagen würde: „durch den faktischen Besitz, der durch eine in den Jahren 1846 und 1847 etwa vorgefallene Renitenz nicht als gestört betrachtet werden soll.“

Häßler. Mein Antrag wäre: durch den faktischen Besitz, der durch eine etwa in den Jahren 1846—1847 vorkommende Renitenz nicht als gestört betrachtet werden soll.

Kottulinsky. Ich glaube, das wäre gerade der verkehrte Fall; wo eine Renitenz vorgekommen ist, da ist der Besitz nicht zweifelhaft, da ist man ja nicht außer Besitz. Die Renitenz setzt voraus, daß man Mittel angewendet habe, um die Leistung zu erlangen. Nur wenn eine Schuldigkeit nicht geleistet wurde, und der Berechtigte nichts angewen-

det hat um die Leistung zu erlangen, könnte man vermuthen, daß man sein Recht aufgeben wolle.

Horstig. Man sollte sagen, durch eine Nichtleistung durch 5 oder 6 Jahre, denn mehrere zahlen nicht in einer bestimmten Zeit, man hat sie aber wegen den geringen Betrag nicht zugleich gefordert, da ist wohl von keiner Weigerung die Rede.

Häßler. Ich finde auch den Ausdruck „Nichtleistung“ zweckmäßiger.

Gottweiß. Vielleicht könnte man sagen: Wenn er auch in den Jahren 1846 oder 1847 gestört worden sein sollte.

Wasserfall. Der Ausdruck „Nichtleistung“ ist eines und dasselbe.

Haffner. Ich glaube man sollte hier mehr als 2 Jahre annehmen, es dürften 5 Jahre nicht zu viel sein; denn es dürfte der Fall vorkommen, daß jemand von dem Dominium, indem er nicht zahlen konnte und das Dominium ihn nicht drücken wollte, nicht erequirt wurde, sollte da das Dominium wegen seiner Rücksicht zu Schaden kommen?

Foregger. Ich beantrage 3 Jahre, der Analogie mit mehreren Gesetzesfällen, wo auch ein Recht während dieser Zeit verjährt.

Horstig. Ich glaube 5 Jahre, da es sich hier bloß um das Recht, nicht um die Leistung handelt, besonders um das Verhältniß gegen jene Unterthanen die weit entfernt wohnen und eine kleine Gabe haben, die oft alle 2 oder 3 Jahre erst herein gebracht wird, zu berücksichtigen.

Präsident. Wollen Sie den §. so annehmen, wie ihn die Prüfungskommission abgeändert hat, nur daß wir, anstatt den Punkt a. und b. den Ausdruck mit den Rektifikationsakten überhaupt und den faktischen Besitz in den Jahren 1846 und 1847 oder in einem der vorhergehenden 5 Jahre setzen?

Huber. Man könnte ja die Jahre bestimmen, und sagen vom Jahre 1842—1845.

Mitglied. Was ist aber mit dem Jahre 1848?

Präsident. Da haben die Unterthanen ohnehin nichts geleistet, da ist wohl Niemand in Besitz.

Horstig. Bei uns haben sehr viele geleistet.

Präsident. So sind Sie glücklicher als andere.

Wasserfall. Ich würde nur bitten, den §. zu formuliren. Man könnte ihn vielleicht so stellen: Das Recht etc. a. durch den mit den Rektifikationsakten übereinstimmenden faktischen Besitz, welcher durch eine Nichtleistung in den Jahren 1843—1847 nicht als gestört betrachtet werden soll.

Präsident. Stellt die Frage, ob Alle einverstanden sind?

Abstimmung. Zweifelhaft.

Foregger. Ich bitte: statt gestört zu setzen verloren.

Steinrießer. Ich glaube der faktische Besitz kann hier ganz wegbleiben, weil er auch ein ungerechter Besitz sein kann, und ein solcher kann niemals zur Ablösung geeignet stattfinden.

Wasserfall. Es ist wahr, aber man vermuthet immer daß es ein gerechter ist, und derjenige, der glaubt, daß es ein ungerechter Besitz ist, kann auftreten und beweisen, aber das Gesetz nimmt jeden Besitz als einen rechtmäßigen an.

Präsident. Es heißt ja, durch einen mit den Rektifikationsakten übereinstimmenden — als solcher muß er aber rechtmäßig sein.

List. Auch mit dem bin ich nicht einverstanden, was Herr Dr. v. Wasserfall sagt, nämlich, daß die Unterthanen den Beweis liefern müssen.

Präsident. Das ist Regel.

List. Ich kenne ein Patent nach welchem die Grundstücke als zehentfrei angenommen werden, so lange die Herrschaft nicht den Beweis liefert.

Kottulinsky. Ich bitte das zu lesen.

Präsident. In einem kaiserlichen Patent werden Sie das gewiß nicht finden.

Lif. Ich weiß es sicher und ich werde das Patent schon herbeibringen.

Foregger. Wollen Eure Excellenz auf eine dreijährige Periode abstimmen lassen, vielleicht ergibt sich da eine Majorität, und man könnte statt von 1843—1845 setzen.

Horsfig. Ich bitte zuerst auf 5 Jahre abstimmen zu lassen.

Präsident. Meine Herren, sind Sie mit der Periode von 5 Jahren einverstanden.

(Die Majorität war für Nein, und zwar 38 für Ja und 45 für Nein. Darnach wurde für den Antrag des Herren Dr. Foregger und Grafen v. Kottulinsky auf eine dreijährige Periode abgestimmt, wobei sich die Majorität für Ja erklärte.)

Guggitz. Jetzt muß aber Alles geändert werden.

Wasserfall. Formuliren Sie daher ihren Antrag so, daß er auf Alles paßt.

Kottulinsky. Ich würde so sagen durch den faktischen Besitz, welcher durch die Nichtleistung in den Jahren 1845 bis 1847 nicht als gestört betrachtet werden soll, in wie ferne derselbe übereinstimmt, a. mit den Rectifikationsakten und b. mit den Verträgen.

Präsident. Jetzt also Herr v. Guggitz sind a. und b. miteinander einverleibt.

Guggitz. A und B sind jetzt A.

Präsident. Meine Herren wer hat hierüber noch etwas zu bemerken?

Dblak. Ich erlaube mir zu bemerken, daß hier auch ein Zusatz ganz am Platze wäre, und zwar: „Hieher gehören auch alle anderen, von einem Gutskörper im Verlaufe der Zeit weggetrennten, jedoch noch nicht abgeschriebenen Dominikalgründe, in deren faktischen Besitz sich, in so weit er das Nugobjekt betrifft, der Verpflichtete und so weit es die abzulösenden Urbariallasten betrifft, der Berechtigte ungestört befindet.“ Das würde auf jene Fälle passen, wo Dominikalgründe noch nicht abgeschrieben sind, wo aber der Verpflichtete im Besitze des Objectes und der Berechtigte im Besitze der Lasten, welche abzulösen sind, sich befindet, da könnte der Beweis durch die Stiftsbücher geliefert werden, ich glaube, daß dieser Zusatz zweckmäßig wäre.

Perko. Ich glaube, man sollte dann sagen: in so ferne der Verpflichtete dieses Verhältniß nicht bestreitet.“

Wasserfall. Dieser Fall ist in dem §. schon enthalten, mit einem im gesetzlichen Wege mit den Verpflichteten abgeschlossenen oder von der politischen Behörde bestätigten Verträge. In diesem sind alle Hindanverkäufe schon begriffen; denn es versteht sich von selbst, daß, wenn derlei Verträge vor dem Normaljahre 1798 geschlossen wurden, so bedürfen sie keiner Bestätigung, wurden sie aber erst nach dem Jahre 1798 errichtet, so müssen sie der kaiserlichen Bestätigung unterzogen werden, denn sonst sind sie ungiltig. Ich glaube daher, daß dieses gar nicht nothwendig wäre, wohl aber glaube ich, dürfte für den Fall gesorgt werden, den Herr Drasch früher berührte, nämlich: wenn sich keine Verträge auffinden lassen.

Saffran. Zu meiner Befehlung erlaube ich mir eine Frage: wenn die politische Behörde die Bestätigung nicht gegeben hat, was tritt dann für ein Verhältniß ein, wenn ein Landmann z. B. seinen Grund an einen dritten verkauft hat, und die Bestätigung wird nicht gegeben?

Wasserfall. Dann ist der Vertrag ungiltig.

Präsident. Wenn ein Unterthan seinen Grund verkauft hat, so tritt ein anderer in die Rechte und Pflichten dessen ein, der ihn verkauft hat, für die Herrschaft kann das keinen Unterschied machen, ob sie die Ablösung von A allein, oder zur Hälfte von A und B erhält.

Saffran. Das ist nicht gleichgültig, es besteht der Vertrag, wenn nun die Behörde die Bestätigung nicht gegeben hat, so verlieren wir den Dominikalgrund.

Präsident. Nein, wenn die politische Behörde die Bestätigung nicht gegeben hat, so bleibt der Grund der Herrschaft, die ihn früher besessen hat.

Saffran. Um so mehr, weil er von dem Dominium nicht abgeschrieben ist.

Präsident. Meine Herren, hat Jemand über den Antrag des Comité's etwas zu bemerken?

Wasserfall. Ich glaube daß der Beisatz, den Herr Dblak gemacht hat, gut und nothwendig wäre; diesen möchte ich noch einmal hören, damit wir uns über dieses Amendement besprechen können.

Dblak. Er lautet also: „Hieher gehören auch alle anderen von einem Gutskörper im Verlaufe der Zeit hinweggetrennten, jedoch noch nicht abgeschriebenen Dominikalgründe, in deren faktischen Besitz sich, so weit es das Nugungsgrundobject betrifft, der Verpflichtete und so weit es die abzulösenden Urbariallasten betrifft, der Berechtigte ungestört befindet.“

Hull. Ich bin der Meinung: es soll zuerst über das abgestimmt werden, was Herr Guggitz vorgelesen hat.

Guggitz. Ob es nämlich beim Antrage des Comité's bleibt oder nicht; der Eingang ist allgemein, über a und b ist bereits abgestimmt, aber über c noch nicht.

Kottulinsky. Wenn wir eine Abtheilung machen, so ist es über den Punkt b. Mit einem im gesetzlichen Wege seit der Rectification mit den Verpflichteten abgeschlossenen, von der politischen Behörde bestätigten Verträge, in so ferne diese Bestätigung vorgeschrieben ist, darüber ist noch nicht abgestimmt.

Guggitz. Wenn der Antrag des Comité's angenommen wird, so wird ein Zusatz überflüssig sein.

Wasserfall. Ist es dann schon entschieden?

Guggitz. Ja.

Wasserfall. Nein, das was hier steht, soll unverändert bleiben.

Pittoni. Der Antrag ist außerordentlich wichtig; denn, wenn das nicht gesagt wird, so schweben viele Dominikalgründe in der Luft, und es werden viele Prozesse entstehen; die Unterthanen aber werden dadurch geschützt, denn, dann werden alle diese Dominikalgründe so behandelt werden, als wenn sie schon abgeschrieben wären, und sie werden nur so viel Entschädigung zahlen, als Dominikallasten darauf waren; wir haben viele Fälle in Untersteier, wo an Unterthanen mehrere 1000 Joche verkauft wurden, und dann hat es sich aber gezeigt, daß diese noch gar nicht abgeschrieben sind. Wenn das wäre, so wäre der Unterthan noch nicht im Besitze, und jeder könnte Alles umstoßen und es würden dadurch für die Unterthanen sehr lästige Prozesse entstehen, es sind fehlerhafte Vorgänge im Grundbuche vorgekommen, und diese könnten bestritten werden, was für die Unterthanen sehr nachtheilig wäre.

Hull. Es sind ja Verträge da.

Pittoni. Es gibt aber sehr viele Fälle, wo keine Verträge da sind, solche gibt es viele in Untersteier, wo mehrere tausend Dominikalisten in der Luft schweben. Hier wären die Unterthanen nun sehr übel daran.

Guggitz. Nach meiner Ansicht ist es bei einem Gesetzesentwurfe nicht möglich zu vermeiden, daß alles Ungefähliche hintangehalten werde; was die Prozesse betrifft, so entsteht die Frage, auf welche Seite sich die Waagschale neigen wird? Wenn die Herrschaft den Dominikalgrund zurückerfordern, so wird sie auch alle Meliorationskosten und die Laudemien sammt Interessen zurückergeben müssen.

Pittoni. Es kann aber auch geschehen, daß der Unterthan schon wieder verkauft hat; z. B. er hat einen Wald gekauft, hat ihn zusammengehauen und den Grund wieder verkauft.

Wasserfall. Warum sollte man darüber nicht amendiren, damit man Prozeffen vorbeugen kann? Dem Unterthan wird es lieber sein, den Grund zu besitzen, als denselben wieder zurückzugeben; will er es, so kann er es ja thun, daß er es aber nicht thut ist ein Beweis, daß er ihn nicht hergeben will; dadurch aber werden die Streitigkeiten gehoben, daß man die Urbarial-Bezüge ablösen muß, damit der Unterthan im ruhigen Besitze bleibt.

Scheucher. Die Herrschaften nehmen die Gründe nicht zurück; die Unterthanen haben sie zu einer Zeit bekommen, wo sie nicht so viele Steuern zahlen mußten, die Herrschaft hat den Unterthanen die Gründe nur angehängt, zu der Zeit haben sie es übernehmen können, weil sie nur wenig Siebigkeiten zu leisten hatten.

Pittoni. Mir ist nie der Fall vorgekommen, daß ein Unterthan die Gründe wieder hergeben wollte, wohl aber sind mir viele Fälle bekannt, wo die Herrschaften die Gründe haben zurücknehmen wollen, aber die Unterthanen haben sie nicht zurückgegeben.

Scheucher. Ich bitte mir zu erklären, was für ein Unterschied denn ist, zwischen Dominikal- und Rustikalrealitäten.

Pittoni. Der Unterschied ist der, die Dominikalgründe gehörten der Herrschaft und sind in der Landtafel eingetragen, und Rustikalrealitäten sind solche, die im herrschaftlichen Grundbuche erscheinen.

Kottulinsky. Der Unterschied ist der: Rustikalgründe sind solche, welche von der Herrschaft vor der Rectifikation, und Dominikalrealitäten solche, welche nach der Rectifikation mit dem Unterthansverbande hindangegeben worden sind.

Scheucher. Ich habe zum Schlusse nur das zu bemerken, daß man den Unterthan damals gegen die Uebergriffe der Herrschaft schützen wollte. Weil man aber die Dominikalisten hat entstehen lassen, so ist dieß ein Beweis, daß man ihnen später keinen Schutz geben wollte. Man hat eine Gemeindeordnung gebildet, aber was hat man gethan? wenn einer hat bauen wollen oder zerstückeln, so mußte er die Gemeinde fragen, und die hat hernach gutstehen müssen, für seinen Unterhalt; hat aber auch die Herrschaft gefragt: wer den Unterhalt geben wird? den soll nun die Herrschaft geben; davon will sie aber nichts wissen. Wenn es recht war, warum haben sie es denn nicht vorgelegt. Mein Haus steht schon 78 Jahre, schon 4 Besitzer waren darauf und ich habe erst müssen die Zerstückung einleiten, während Herr Dr. Wasserfall die alte Ordnung gar so sehr verteidiget.

Kottulinsky. Ich bitte abzustimmen.

Scheucher. Wenn ich gestossen oder geprügelt werden soll, so werde ich immer das Leichtere wählen; Sie reden immer in Ihrem Interesse; sind ihrer viele und mit keinem S. zufrieden, während wir nur wenige sind. Das Amendement, welches Herr Oblak vorgeschlagen, scheint mir äußerst wichtig zu sein, und zwar zum Nutzen des Unterthans, wenn dieser solche Dominikalrealitäten besitzt, die vom Herrschaftskörper noch gar nicht abgeschrieben sind, so kann er sie wieder zurückgeben und hat daher keinen Schaden; wenn wir aber keine Bestimmungen treffen, so kann die Herrschaft sagen, ich will keine Leistungen haben, ich nehme den Grund wieder zurück.

Hull. Da werden die Unterthanen wohl ihre Gründe schützen.

Wasserfall. Wenn der Unterthan seinen Grund zurückgeben will, so kann er es thun; ich erlaube mir den Antrag des Herrn Oblak so und zwar kürzer zu formuliren: »hieber gehören auch alle Natural-, Geld- und Arbeitsleistungen von solchen Dominikalgründen, welche von dem Gutskörper veräußert, jedoch in den öffentlichen Büchern nicht abgeschrieben worden sind, in so ferne sich der

Berechtigte im faktischen Besitze dieser Bezüge nach den obigen Bestimmungen befindet.«

Wegerer. Ich glaube, daß auch der Werth ausgesprochen werden soll, um welchen der Grund wieder zurückzunehmen ist.

Präsident. Vom Werth ist nicht die Rede, sondern nur vom Zurücknehmen.

Wegerer. Ich erlaube mir ein Beispiel anzuführen: Ich müßte einen Grund zurückgeben, er ist um 100 fl. gekauft worden, er kann aber gestiegen sein, und ist vielleicht jetzt 300 fl. werth, ich habe darauf intabulirt 200 fl., und soll ihn jetzt um 100 fl. zurückgeben?

Pittoni. Das soll ja eben bezweckt werden, daß er nicht zurückgegeben werden muß.

Präsident. Also stimmen wir nun über den S. ab, wie ihn die Kommission beantragt hat, und dann über den Zusatz, den Herr Oblak gemacht hat.

Guggi. Liest den Antrag des Comité noch einmal.

Präsident. Welche dafür sind, stehen auf.

(Große Majorität dafür.)

Präsident. Jetzt gehen wir zu dem Zusatz, den Herr Oblak beantragte, aber ich glaube nach der Formulirung des Herrn v. Wasserfall.

Wasserfall. Liest: Hieber gehören zc. wie oben.

Perko. Ich glaube, daß zu diesem auch noch der Zusatz gemacht werden sollte: »wenn sie auch von Seite der politischen Behörde nicht bestätigt sind.«

Wasserfall. Wenn sie bestätigt sind, so gehören sie nicht in den Zusatz, sondern ad b gleich im Anfang.

Perko. Aber weil es heißt: »in den öffentlichen Büchern.«

Wasserfall. Es macht ja so keinen Unterschied, wenn der Vertrag politischer Seite genehmiget ist, so tritt das Recht der Ablösung ohnehin ein.

Kottulinsky. Das wäre ein Widerspruch mit dem, was bereits angenommen wurde.

Perko. Sie könnten nicht bestätigt werden, weil die Verträge nicht aufgefunden werden könnten, wenn aber das aufgenommen wird, und sie der Verpflichtete nicht bestreitet, so wäre das besser und klarer.

Wasserfall. Man hat es deßhalb so einfach gemacht, weil man auch Fälle voraussetzt, daß Verträge nicht aufgefunden werden.

Herbst. Es kann aber auch Dominikalrealitäten geben, wo übertriebene Lasten darauf sind, welche der Unterthan nicht zu leisten im Stande ist. Wie ist es denn bei diesen, wo so viele Robothen sind, während andere weniger haben?

Präsident. Das gehört zur Ueberbürdung.

Herbst. Ich sage das nur im Allgemeinen, ich glaube es gehört hieber.

Saffran. Wo ein Vertrag besteht dormalen, da kann der Fall der Ueberbürdung nicht sein; der Käufer hat ja mit gesunden Sinnen gekauft, ob zu theuer oder zu wohlfeil, dieß ist Sache dessen, der gekauft hat.

Herbst. Es heißt aber, nur wo keine Verträge sind.

Präsident. Für solche Fälle werden wir bei der Ueberbürdung sprechen.

Perko. Was verstehen Herr Doktor unter obigen Bestimmungen.

Wasserfall. Der Besitz muß so beschaffen sein, wie die obigen Bestimmungen sagen, von den Jahren 1845 bis 1847.

Perko. Warum also nicht klarer beleuchten, es wäre gut, wenn hier eingeschaltet würde (wenn er auch keine freisämtliche Bestätigung erhalten hat.)

Wasserfall. Da brauchen wir kein Gesetz, darüber hat der Punkt b. schon entschieden. Hier haben wir nur den Fall, wo gar kein Vertrag besteht. Der Unterthan ist schon als Besitzer angeschrieben, während kein Vertrag vorhanden ist.

Sekretär Leitner liest: Hieher gehören ic. wie oben.

Scheucher. Daß sich die Regierung vorbehalten hat, jeden Grundbesitzer zu schützen, und daß das Kreisamt Alles bestätigen soll; der Handel ist geschlossen, und bei der Kommission hat es sich ergeben, daß die Sache nicht in Ordnung ist. Alles muß von der Regierung bestätigt sein, was die Herrschaften verkaufen, die Regierung muß die Ansicht gehabt haben, daß Alles soll vorgelegt werden, aus dem Grunde, damit die Unterthanen nicht übervorteilt werden, darum haben sich die Herrschaften nicht getraut, Recht bleibt Recht. Aber auch dem Unterthan muß man ein Recht lassen, wir müssen uns ausweisen, es muß aber auch ausgesprochen werden, warum die Herrschaften das nicht gethan haben? Ich bin diesem Zusätze gar nicht abhold; aber warum haben die Herrschaften dieß nicht vorgelegt?

Draßch. Ich selbst habe angetragen, daß die Gründe abgeschrieben werden, aber es macht zu viele Arbeiten, es läßt sich nicht thun, bin aber immer wieder davon abgehalten worden.

Scheucher. Sollten aber die Unterthanen dafür büßen, es werden sich viele Fälle zeigen, wo sie überbürdet worden sind, da kann man von keinem Schutze reden.

Pittoni. Die Verträge aus den alten Zeiten sind so billig, daß die Unterthanen das Ganze um den 6. Theil erhalten haben.

Scheicher. Bei meiner Reuschen, die eine Dominikalrealität von den Jahren 1700 und so viel herrührt, und die nicht mehr als $3\frac{1}{2}$ Joch hat, ist die Steuer so groß, wie sie nicht bald ein ganzer Grund hat.

Perko. Ich glaube wohl, daß dieser Zusatz sehr gut wäre: „wenn sie auch nicht die Bestätigung erhalten haben.“

Stubenberg. Ich glaube, daß es statt, nach obigen Bestimmungen heißen soll: „nach den sub. a. vorkommenden Bestimmungen.“

Kottulinsky. Gerade das sind Bezüge, die bei den Rectifikationsakten nicht vorkommen, von denen hier die Rede ist.

Stubenberg. Ich glaube, Herr Dr. Wasserfall hat gemeint, wo der faktische Besitz zu erweisen ist.

Reisp. Ich glaube jene, welche sub. B. nicht enthalten sind.

Perko. Aber ich glaube, daß dieß sehr gut wäre, warum soll man es nicht mit wenigen Worten klar ausdrücken? da es möglich, und die Sache so wichtig ist: es gibt viele Fälle, bei welchen die politische Genehmigung nicht vorhanden ist.

Hirschhofer. Die politische Genehmigung kann ja nachträglich eingeholt werden.

Perko. Ich habe geglaubt, es bedeute, wenn die politische Genehmigung jetzt nicht vorhanden ist.

Huber. Ich erlaube mir zu bemerken: ob nicht die Bedingung hinzuzufügen wäre, daß die Dominien gehalten sein sollen, die Abschreibung auf ihre Kosten vorzunehmen?

Foregger. In dieser Beziehung wollte ich zu den nächsten S. beantragen, daß bis zur Richtigestellung der öffentlichen Bücher die Entschädigung für derlei Fälle zwar ausgemittelt, aber nicht ausbezahlt werden soll.

Horstig. Herr Doktor meinen das Kapital, aber nicht die Rente.

Foregger. Wir wissen nicht, wann das Kapital ausbezahlt werden soll? es ist dieß nothwendig, damit nicht, wenn die Rechte dritter Personen interveniren, und den Vertrag ungültig machen, ein Dritter leide, bis die Einwilligung der Gläubiger nachgetragen werden kann.

Wasserfall. Mit der Abschreibung in den öffentlichen Büchern ist Alles schon geschehen.

Haffner. Ich glaube, daß dieß eine sehr große Last wäre, warum will man diese aufbürden. Wie lange wird es hergehen, daß sämtliche Dominien Steiermarks ihre

unterthänigen Dominikalgründe werden abschreiben lassen können, und wie lange bekommen wir keine Entschädigung.

Wasserfall. Das ist wahr, aber die Dominien waren schon damals verpflichtet, abschreiben zu lassen, wie die Gründe hindanverkauft worden sind.

Haffner. Das ist nicht unsere Schuld, dann halten wir uns an diejenigen, die dieß verabsäumt haben.

Pittoni. Es ist in der Ordnung, daß die Dominien das leisten sollen, dafür haben Sie wieder große Ansprüche auf der andern Seite gemacht.

Horstig. Es fragt sich nun, ob diese Ausgleichung von Seite der politischen Behörde, oder von Seite der Untersuchungskommission vorgenommen werden solle? denn im 1. Falle würde eine Verzögerung im Geschäfte herbeigeführt und diese trifft mehr den Herrn als den Unterthan; aber wenn die Kommission gleich die Erhebung der Rückstände der Bezirke vornehmen soll, wäre besser. Je länger es hergeht, desto länger wird das Verhältniß der Herren zum Unterthanen bleiben, ich glaube daher, daß die Abschreibungsveranlassung der Kommission und dem Landtage vorbehalten bleibe, nicht aber dem Kreisamte.

Perko. Ich glaube es soll folgender Zusatz gemacht werden: „Hieher gehören auch alle Natural-, Geld- und Arbeitsleistungen ic. mit dem Zusätze, wenn auch bisher hiezu die politische Genehmigung nicht eingeholt wurde.“

Lift. Aber sie soll eingeholt werden.

Horstig. Ich bin mit Herrn Dr. Lift einverstanden; aber nicht das Kreisamt, sondern die Untersuchungskommission soll die Bewilligung ertheilen, so wird keine Verspätung eintreten.

Huber. Die Abschreibung könnte geschehen, wie bei der Eisenbahn-Grundablösung, wo nur ein einfaches Verzeichniß vorgelegt wird.

Präsident. Zuerst werden wir abstimmen über das, was Herr Perko vorgeschlagen hat, und dann darüber, ob die Herrschaft dazu verhalten werden soll, oder nicht?

Perko. Liest: Hieher gehören ic. wie oben.

Horstig. Sie sagen nach den obigen Bestimmungen, diese erhalten ja auch die Rectifikation.

Perko. Sie müssen im faktischen Besitze sich befinden, wenn auch die politische Bewilligung nicht eingeholt wurde.

Neupauer. Ich glaube, es würde dem Ganzen leicht dadurch abgeholfen sein, wenn wir es sub litt. c. hineinnehmen. Das wäre deutlicher und dann paßt auch der Eingang ganz vollkommen dazu.

Stubenberg. Nach den obigen Bestimmungen muß wegfallen.

Neupauer. Der Eingang müßte etwas anders lauten.

Präsident. Meine Herren, sind sie mit dem Vorschlage des Herrn Perko mit Hinweglassung der Worte nach den obigen Bestimmungen einverstanden?

(Große Majorität für Nein) somit bleibt dieser Antrag weg.

Saffran. Ich bitte den Antrag des Dr. Foregger oder den des Dr. Wasserfall in die Debatte zu nehmen.

Foregger. Ich habe gleich Anfangs erklärt, daß ich mit dem Zusätze einverstanden bin, wenn erklärt wird, daß auch der Nachsatz angenommen wird, unbedingt! kann ich mich nicht einlassen, wenn ich nicht weiß, ob auch die 2. angenommen wird, nämlich wenn man fragen wird, ob die künftige Auszahlung sistirt wird bis zur Richtigestellung der öffentlichen Bücher, dann bin ich einverstanden.

Wasserfall. Mit der Kapitalzahlung nicht wahr?

Mehrere Stimmen. Auch mit der Rentenzahlung.

Gugais. Das geht nicht, ich kann das zu Begründende nicht früher annehmen als den Grund.

Horstig. Ich glaube es dürfte ein Irrthum sein zwischen den Unterthanen und Herrschaften ist keine Differenz sondern nur zwischen den Gläubigern und den Herrschaften, die Provinzial-Ablösungskassa würde nur in ihrem Ge-

schäfte gehemmt, und die Einzahlung eines Theiles unterbleiben.

Foregger. Darüber haben wir noch nicht gesprochen, wie die Einzahlungen zu geschehen, und die Renten zu beziehen seien. Nach den Modalitäten, die hier festgesetzt sind, würde die Herrschaft die Rente beziehen.

Horstig. Die Einzahlung der Rente soll nicht gehemmt werden, sondern nur das Kapital, weil die Gläubiger dadurch beeinträchtigt würden.

Guggis. Ich glaube, daß die Sperrung der Rente sehr nothwendig sei, weil dieses Verfahren das einzige Mittel ist, daß die Herrschaften ihre Schuldigkeit endlich einmal erfüllen.

Horstig. Sie sagen es soll keine Rente bezahlt werden; aber bezahlt muß sie ja doch werden, wie können sonst die Herrschaften ihre Verbindlichkeiten erfüllen?

Guggis. Wir sprechen hier, was der Berechtigte zu fordern, und der Verpflichtete zu geben hat, aber nicht von den Rechten Dritter.

Horstig. Ich glaube da soll kein Unterschied gemacht werden.

Wasserfall. Nach dem Antrage sollen die Dominien die Renten bekommen und zwar 4% des Entschädigungs-Kapital; das Kapital erst dann, wenn es in Verlosung fällt, nun fragt es sich, ob ein Theil der Rente gesperrt werden soll, bis die Sicherstellung festgestellt ist, da, wie Foregger sagt, die Rente nicht eher bezahlt werden soll, bis die öffentlichen Bücher in Ordnung sind.

Horstig. Die Herrschaft bekommt die Rente ohne Rücksicht auf einen Unterthan, sie bekommt sie für alle Unterthanen unter Einem.

Wasserfall. Es müßte bei der Kasse eine Vorsorge getroffen werden, daß die Dominien ihre Rente nicht eher bekommen, bis die Ordnung in den öffentlichen Büchern hergestellt ist. Z. B. Es hätte ein Unterthan so und so viel zu zahlen, so müßte dieß bei der Kasse vorgemerkt werden, bis die Richtigstellung der öffentlichen Bücher geschehen.

Horstig. Wir müssen die Sache aber klar machen.

Dblak. Die Dominien dürften aber nicht in der Lage sein, die Abschreibung zu beschleunigen, weil sie in Kürze eine andere Verfassung bekommen werden und Alles aus der Hand geben müssen.

Reisp. Es wird dieser Fall auch bei den Grundzerstückungen eintreten, wo viele nicht in der Ordnung sind.

Pittoni. Es wird ohnedem eine Liquidation stattfinden, es werden die Bezirksgerichte diese übernehmen; es wird ein Uebergangzeitpunkt festgesetzt werden, bis zu welchem Alles übergeben werden soll, wenn sie es nun übernehmen, so muß Alles liquidirt werden, aber eine nicht ausgearbeitete Sache übernehmen sie nicht.

Gottweiß. Vielleicht sollte man den Beisatz machen, nur soll der Berechtigte diese Bezüge nicht früher erhalten, bis die politische Bewilligung erwirkt worden ist.

Horstig. Ich glaube, wenn die Kommission zur Liquidation abgeordnet wird, so soll sie auch berufen sein, zu prüfen, in wie ferne die Richtigkeit der Abschreibungsposten bestehe, damit da keine Beeinträchtigung möglich ist, weil die Forderungen der Gläubiger, die auf dem Dominium haften, auch auf diesen abzuschreibenden Theilen haften. Soll da eine Beeinträchtigung geschehen, so kann man sie nicht für liquid erkennen, wird es als liquid erkannt, so haftet die Forderung der Gläubiger darauf; denn jede Veräußerung eines Theiles der Herrschaft kann nur dann bewilliget werden, wenn die Gläubiger damit einverstanden sind. Sind sie es nicht, so haften alle Forderungen derselben auf den Renten, es müßten daher alle Renten gesperrt bleiben bis die Schulden getilgt sind. Ich kann daher nicht begreifen, warum man hier eine Differenz festsetzen soll.

Reisp. Es handelt sich hier nur um die Liquidirung einer Arbeit, dort um eine Leistung.

Horstig. Nein, es handelt sich um keine Arbeit allein, sie muß schon geschehen sein; eine Abschreibung in der Landtafel und im Grundbuche wird nicht möglich sein, denn die Landtafel wird aufgelöst.

Wasserfall. Die Landtafel und die Grundbücher hören nicht auf.

Horstig. Wenn die Gemeinde die Grundbücher übernehmen, so müssen die herrschaftlichen Gründe in der Landtafel gestrichen werden.

Wasserfall. Das ist nicht richtig, die Grundbücher müssen unverfehrt übergeben werden. Die intabulirten Gläubiger haben das Recht die Auszahlung der Rente zu verweigern, aber gerade deshalb, weil die Herrschaft mit Schulden behaftet ist, muß eine andere Sanction festgesetzt werden, man muß die Rente für diesen Theil so lange sperren, bis die Herrschaft ihrer Pflicht Genüge geleistet, und die Abschreibung bewirkt hat.

Perko. Es ist nicht gut für die Unterthanen, wenn man so etwas einleiten würde. Warum wird den Gemeinden, wenn diese einen Zehent ablösen, der Vortheil zugestanden, daß das Zehentrecht vor allen andern Gläubigern intabulirt werden könne: warum soll etwas ähnliches nicht auch hier eintreten; warum sollte das Ganze nicht von der Ablösungs-Kommission erhoben werden, was viel schneller ginge, als wenn dieß das Kreisamt zu thun hätte, wo es viele Jahre braucht.

Wasserfall. Dem kann man nicht ausweichen.

Ulm. Diese Abschreibung kann den Herrschaften nicht zur Pflicht gemacht werden, denn zur Bewilligung der Abschreibung gehört die Bewilligung der Gläubiger; viele aber, die da verlieren, wenn sie diese Bewilligung zur Abschreibung geben, werden sich auf die Realitäten und Dominikalgründe halten, es hängt also nicht von dem Willen der Herrschaft ab, und wenn dieß der Fall ist, so kann man ihnen die Abschreibung nicht zur Pflicht machen.

Wasserfall. Um so mehr ist die Sperrung der Rente nothwendig; es ist gewiß, wenn die Herrschaft einen Grund verkauft hat, so ist sie schuldig, alle Schritte zu unternehmen, welche zur Ordnung führen. Wenn sie es nicht kann, und das Geschäft ungültig erklärt wird, so ist es um so mehr nothwendig, daß die Herrschaften von diesem Theile der Urbarial-Gebigkeiten keine Rente bezieht; sie, müßte selbe ja wieder hergeben, sobald erkannt wird, daß der Grund wieder zur Herrschaft zurückgezogen werden soll, daher ist sie auch verpflichtet sich gefallen zu lassen, hievon keine Bezüge zu erhalten.

Horstig. Ich glaube, daß man der Kommission, welche die Ermittlung besorgt, auch das Geschäft übertragen wird, wo eine Ermittlung stattfinden kann, und nicht auf langem Wege durch die Kreisämter. Ich glaube, daß dadurch eine bedeutende Erleichterung herbeigeführt, und im Wege des Kreisamtes vielleicht unter 100 Fällen nicht einer sein wird, der kurz wäre, übrigens glaube auch ich, daß das Privatrecht keiner Gefahr preisgegeben werden soll.

Wasserfall. Was Herr v. Horstig sagten, gehört in einen späteren Abschnitt, wo von der Provinzial-Ablösungskommission und deren Wirkungskreis die Rede ist, und wo es besser hineinpassen wird.

Scheucher. Ich sage nur, daß die Kommission es nicht thun kann, sondern das gehört der Herrschaft zu, denn die Ablösungs-Kommission müssen wir bezahlen, davon wollen sich die Herrschaften freilich erheben, aber jeder der verkauft, muß verbürgen, daß die Sache in der Ordnung ist, und da wird auch manchmal eine Untersuchung nothwendig sein.

Horstig. Die Unkosten bezahlen sowohl die Herrschaften als die Bauern, und sie werden desto geringer sein, je leichter und kürzer die Sache selbst vorgenommen wird.

Scheucher. Wenn sich die Kommission mit alten Geschichten auch abgeben soll, so hat sie noch mehr zu thun, und die Ablösung wird noch länger dauern.

Horstig. Das sind ganz neue Geschichten.

Präsident. Meine Herren, der Zusatz des Herrn Perko ist nicht angenommen worden, er dürfte vielleicht angenommen werden, mit dem was Foregger beigefügt hat; Herr Doktor wollen Sie die Güte haben, es vorzulesen.

Foregger. „Hieher gehören alle Natural-, Geld- und Arbeitsleistungen von solchen Dominikalgründen, welche von einem Gutskörper veräußert, jedoch in den öffentlichen Büchern noch nicht abgeschrieben wurden, in so fern sich der Berechtigte im faktischen Besitze dieser Bezüge befindet, wenn auch bisher hiezu die politische Genehmigung nicht eingeholt wurde. Bis zur Nichtigstellung der öffentlichen Bücher soll an den Berechtigten keinerlei Entschädigung ausbezahlt werden.“

Kottulinsky. Ich erlaube mir zu bemerken, daß dieser vergrößerte Antrag die ganze logische Ordnung stören würde, und besser zwischen b. und c. hineinpaßt.

Foregger. Auch ich bin einverstanden, daß der logische Zusammenhang verloren ginge, allein wollen Sie darüber abstimmen, daß mein Antrag reservirt bleibe und in einem späteren §. eingeschaltet werde, wir können nicht unbedingt den ersten Zusatz annehmen, wenn aber der Grundsatze angenommen wird, daß dieser Nachsatz zu einem anderen §. kommt, dann stimmen wir über den Zusatz des Hrn. Perko ab.

Präsident. Stimmen wir also mit dem Antrag des Herrn Dr. Foregger ab, ja oder nein.

(Einhelligkeit dafür.)

Unter dieser Voraussetzung dürfte wohl auch das, was Herr Perko gesagt hat, angenommen worden.

Perko liest noch einmal.

Präsident. Sind sie dann einverstanden, wenn dieser Zusatz hineinkommt, mit dem Vorbehalte daß der Zusatz des Herrn Dr. Foregger dort aufgenommen werde, wo der gehörige Platz hiezu ist, und sich Foregger schon selbst melden wird.

Ja oder Nein?

(Zweifelhafte Abstimmung.)

Horstig. Ich beantrage daß das, was Herr Foregger gesagt hat, jetzt gleich dazu kommt, wir können noch immer beschließen.

Scheucher. Sie machen so viele Umstände, Sie wollen uns nur irreführen.

Perko. Ich bitte abstimmen zu lassen.

Saffran. Haben Herr Doktor Foregger die Güte den Deputirten vom Lande die Sache zu erklären.

Foregger liest: hieher gehören bis „nicht eingeholt wurde“ das hat Perko gesagt. Ich nehme den Zusatz an unter der Bedingung, daß keine Auszahlung an die Berechtigten geschieht, bis nicht die öffentlichen Bücher in Ordnung sind, damit nicht die Unterthanen in Gefahr stehen, daß die Gründe wieder zurückgefordert werden können.

Scheucher. Wozu soll man Etwas vorlegen, wenn es nicht aus dem Grunde geschieht, damit Niemanden ein Unrecht widerfahre.

Foregger. Das Vorlegen bleibt ja, nur die politische Genehmigung soll nicht eingeholt werden.

Präsident. Ich werde nochmals abstimmen lassen, soll der Antrag des Herrn Perko mit dem Zusatz des Dr. Foregger angenommen werden oder nicht?

(Einhelligkeit dafür.)

Jetzt ersuche ich Herrn Dr. Foregger seinen Beisatz zu diktiren, damit wir ihn wörtlich haben.

Foregger dikirt wie oben.

Horstig. Es soll bezeichnet werden von welchem Objekte.

Foregger. Wenn es in dem späteren §. hineingebracht wird, so muß ohnedieß der Zusatz hineinkommen.

Präsident. Meine Herren, jetzt wären wir mit diesem Punkte auch fertig, jetzt frage ich Herrn Suggiß, haben Sie zu diesem §. 11 noch etwas?

Suggiß. Noch einen Punkt, nämlich „oder mit einem in Rechtskraft erwachsenen Urtheile der Justiz- oder politischen Behörden ic., jedoch ich glaube, die gemachte Einschaltung stört den logischen Zusammenhang ganz; was Herr Perko und Foregger sagen, dürfte später besser in die Textirung passen.“

Khünburg. Herr Foregger wird sich daselbst vorbehalten, wo er ihn haben will.

Kaiserfeld. Ich weiß mich sehr wohl zu erinnern, daß auch dieser Zusatz im Comité aufgenommen wurde: „Durch ein aufrechtes Erkenntniß der Justiz und politischen Behörde, wodurch das Recht zum Bezuge, oder der Besitz eines solchen Rechtes zuerkannt wurde.“

Kottulinsky. Es ist übersehen worden, in der Textirung aufzunehmen, es würde dann so heißen: „Durch ein in Rechtskraft erwachsenes Erkenntniß der Justiz oder politischen Behörden, wodurch das Recht zum Bezuge oder der Besitz eines solchen Rechtes zuerkannt wurde.“

Präsident. Sind sie also damit einverstanden?

(Große Majorität dafür.)

Kottulinsky. Jetzt wäre noch der Schluß: Nach den bestehenden Gesetzen sind unstatthafte Leistungen kein Gegenstand der Ablösung.

Präsident. Dagegen wird wohl Niemand etwas einzuwenden haben?

(Alles entfernte sich bei dieser Frage vom Platze.)



XVI. Sitzung am 5. Juli 1848. *)

Antrag wegen sogleicher Bekanntmachung, daß pro 1848 keine Natural- Siebigkeiten zu leisten seien. — Protestation gegen den Ausdruck: Gesekentwurf. — Fortsetzung der Verhandlungen über das Ablösungsgesetz.

List. Ehe wir in der Verhandlung weiter gehen, habe ich an Ew. Excellenz eine Bitte. Sie haben uns gestern den a. h. Erlaß auf die Petition des Landtages über die Ablösung der Arbariallasten bekannt gegeben; es scheint mir nun für sehr nothwendig, daß diese Bekanntmachung

so schnell als möglich öffentlich verbreitet würde, wenn also Excellenz die Güte hätten, den Erlaß drucken zu lassen, ihn uns zu übergeben und durch uns auf's Land zu senden; ich weiß aus der Erfahrung sogar Fälle in der Nähe der Stadt Gratz, welche das sehr nothwendig machen. Die Land-

*) Zur bessern Verständigung des Lesers werden die §§. 1 bis 9 aus dem Gesekentwurf hier nachgetragen:

§ 1. Alle auf Grund und Boden haftenden, aus dem Ober-Eigenthume oder Zehent-Rechte entspringenden, so wie die denselben verfassungsmäßig gleichgehaltenen Geld-, Natural- und Arbeits-Leistungen sind vom 1. Jänner, 1849 an — der Ablösung gegen Entschädigung des Berechtigten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.